winklers

2015

Themen:

- Bankenunion schützt Steuerzahler vor Fehlern der Kreditinstitute
- Verbesserte Sprachfähigkeit sichert dauerhafte Beschäftigung
- Neue EU-Verbraucherrechterichtlinie harmonisiert Wirtschaft
- Konzepte zur Differenzierung gestalten Unterricht variabel

1

Flügelstift

Beiträge für die kaufmännische Aus- und Weiterbildung in Schule und Betrieb

450064

ISSN 0933-9213

Winklers

Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement

Neuordnung der Büroberufe

Lehrbuchreihen und Materialien nach dem neuen Lehrplan

NEU *auch erhältlich als Digitales Schulbuch*

Die neue Reihe Büromanagement

ergänzende
Arbeitsbücher und
Lehrerhandbücher
sind separat erhältlich

Büromanagement
1. Ausbildungsjahr
1. Auflage, 2014
ISBN: 978-3-427-**94200**-9
30,95 €

Büromanagement
2. Ausbildungsjahr
1. Auflage, 2015
ISBN: 978-3-427-**94203**-0
30,95 €

Büromanagement
3. Ausbildungsjahr
1. Auflage, 2015
ISBN: 978-3-427-**94206**-1
30,95 €

Bildungsverlag EINS
BMS Bildungsmedienservice GmbH, Bestellservice
Postfach 33 20 • 38023 Braunschweig
✆ 0531 708-8614 • 🖷 0531 708-664
bestell@bms-verlage.de • www.bildungsverlag1.de

Bildungsverlag EINS

Flügelstift

Beiträge für die kaufmännische Aus- und Weiterbildung
in Schule und Betrieb

Liebe Leserin, lieber Leser,

um Steuerzahler vor den Fehlentwicklungen am Bankenmarkt zu schützen, haben die EU-Mitgliedsstaaten die Bankenunion auf den Weg gebracht. Wichtiger Baustein ist die bei der Europäischen Zentralbank (EZB) angesiedelte Bankenaufsicht. Mit welchen Mechanismen insolvente Großbanken künftig abgewickelt werden, wie Anleger und Gläubiger an den Kosten beteiligt werden und wann Mittel aus den neu gegründeten Abwicklungsfonds beigesteuert werden, analysiert Rudolf Mayländer in **Bankenunion – ein Weg zur Finanzstabilität im Euroraum**. Sein Fazit: In den Abwicklungsfonds wird zu spät eingezahlt, die Summe ist zu gering und am Ende ist wieder der Steuerzahler in der Pflicht (S. 4).

In Anbetracht des drohenden Facharbeitermangels und der demografischen Entwicklung muss eine neue Kultur der Schreib- und Leseförderung an den berufsbildenden Schulen her, fordert Hilmar Grundmann in **Sprachkompetenz und dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit**. So lassen sich vorhandene Fähigkeitspotenziale der Jugendlichen besser ausschöpfen. Bei Bildungsvertretern besteht Einigkeit darüber, dass die sprachliche Förderung nur gelingt, wenn allgemeinbildende und berufsbildende Schulen an einem Strang ziehen und ein aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept entwickeln (S. 8).

Am 13. Juni 2014 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) in Kraft getreten. Damit werden Verbraucherrechte und Verbraucherschutz in der Europäischen Union vereinheitlicht und die Vorgaben für die Wirtschaft harmonisiert. **Was ändert sich durch die EU-Verbraucherrechterichtlinie?** – dieser Frage geht Ursula Wathling nach. In ihrem Beitrag stellt sie wichtige Regelungen dar, die für Lehrkräfte in Bildungsgängen der Büro- und Verwaltungsberufe relevant sind (S. 14).

Bedingt durch die zunehmende Heterogenität in Schulklassen ist das Lernen im gleichen Tempo ein schwieriges Unterfangen. Die Herausforderung für Lehrkräfte besteht darin, Lernangebote und -wege zu differenzieren. Wie das praxisnah gelingen kann, stellt Manfred Bönsch in **Konzepte der Binnendifferenzierung** dar (S. 16).

Ihre Redaktion

Groß- und Außenhandel

Rechnungswesen

mit interaktiver CD-ROM im Lösungsband

- ✓ mit praxisnahen und handlungsorientierten Aufgaben
- ✓ durchgehend aktualisiert (Rechtsstand 2014)
- ✓ mit zahlreichen Schaubildern und Merksätzen zur Unterstützung des Lernprozesses

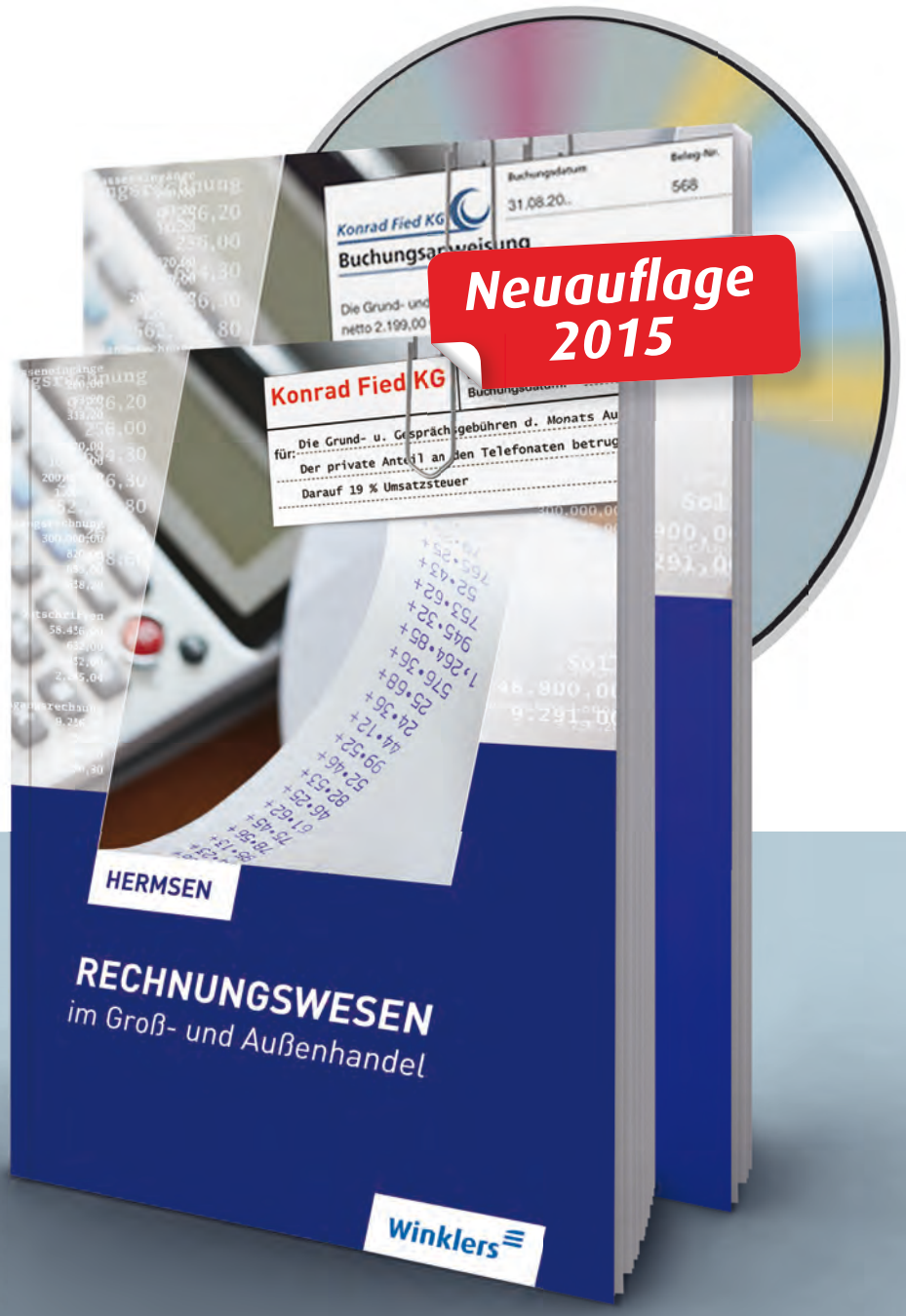

Rechnungswesen im Groß- und Außenhandel Schülerband
13. Auflage, erscheint im März 2015
455 S., vierfarbig
978-3-8045-**6684**-2
36,95 €

Arbeitsheft
erscheint zum Schuljahresbeginn 2015/2016
978-3-8045-**6634**-7
9,25 €

Lösungen
erscheint zum Schuljahresbeginn 2015/2016
978-3-8045-**6885**-9
31,00 €

Winklers • Postfach 33 20 • 38023 Braunschweig
✆ 0531 708-8592 • 🖷 0531 708-664 • service@winklers.de • www.winklers.de

Wissen zahlt sich aus.

Winklers

AUS DER PRAXIS

Seite 4 Bankenunion – ein Weg zur Finanzstabilität im Euroraum
Schutz des Steuerzahlers vor fehlerhafter Geschäftspolitik der Kreditinstitute
RUDOLF MAYLÄNDER

Seite 8 Sprachkompetenz und dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit
Wie beides zusammenhängt und welche Konsequenzen sich daraus für den berufsschulischen Unterricht ergeben
HILMAR GRUNDMANN

Seite 14 Was ändert sich durch die EU-Verbraucherrechterichtlinie?
Wichtige Regelungen für Lehrkräfte in Bildungsgängen der Büro- und Verwaltungsberufe auf einen Blick
URSULA WATHLING

Seite 16 Konzepte der Binnendifferenzierung
Wie gelingt der Wechsel vom Bedenken von Unterricht hin zur Planung und Realisierung differenzierter Lernwege?
MANFRED BÖNSCH

DATEN & FAKTEN

Seite 20 Wichtige Sozialversicherungsdaten 2015

Seite 21 Neue Gesetze und Verordnungen 2015

AUS SCHULE UND WIRTSCHAFT

Seite 22 Wort des Jahres 2014:
„Lichtgrenze“ schickt andere Kandidaten aus dem Rennen

EU-Programm:
Immer mehr Azubis sammeln Auslandserfahrung

Ausbildungsvergütungen 2014:
Azubis haben erneut mehr im Portemonnaie

Seite 23 Internetportal
Planmäßig ausbilden im Kleinbetrieb

Deutscher Jugendfotopreis 2015:
„Mein Deutschland“ ist das Motto des diesjährigen Wettbewerbs

OECD-Bildungsberichte:
Reformen sollen Schüler besser auf die Zukunft vorbereiten

DRUCKFRISCH

Seite 24 Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte nach neuem Lehrplan

Seite 26 Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte fall- und praxisorientiert

Seite 28 Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
Moderne Lehrwerke für eine gelungene Umsetzung des Lehrplans

FÜR DEN UNTERRICHT

Seite 30 Schüler finanzfit machen

Seite 34 Buchführungsgrundkurs

WAS? WANN? WO?

Seite 36 Terminübersicht
Februar bis September 2015

IMPRESSUM

Redaktion: Kirsten Friedrichs; Satz: Hülya Sözer.
„Winklers Flügelstift, Beiträge für die kaufmännische Aus- und Weiterbildung in Schule und Betrieb“ erscheint zweimal jährlich als Hauszeitschrift von Winklers. Über die Veröffentlichung eingesandter Manuskripte entscheidet der Verlag. Nachdruck und auszugsweise Veröffentlichung nur mit Genehmigung des Verlages.

© Bildungshaus Schulbuchverlage
Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH
Berufliche Bildung Winklers · Postfach 33 20 · 38023 Braunschweig
Telefon 0531 708 85 92 · Telefax 0531 708 664 · service@winklers.de · www.winklers.de

Bankenunion – ein Weg zur Finanzstabilität im Euroraum

Schutz des Steuerzahlers vor fehlerhafter Geschäftspolitik der Kreditinstitute

RUDOLF MAYLÄNDER

Die Bankenunion im Euroraum kommt in Gang. Für alle Kreditinstitute im Euroraum gelten nun einheitliche Rechtsregelungen. Zur Steuerung hat die Europäische Zentralbank (EZB) die Bankenaufsicht übernommen. Im Insolvenzfalle erfolgt die Liquidation nach einheitlichen Abwicklungsregeln.

Schutz des Steuerzahlers

Das Ziel dieser bedeutenden Veränderung im Euroland ist klar definiert: **Stabilisierung des Finanzsystems** im Euroraum, um die Steuerzahler vor den Folgen der Fehlentwicklungen am Bankenmarkt zu schützen. Durch die Bankenkrise, die durch die Insolvenz der Lehmann Brother Bank 2007 ausgelöst wurde, haben allein in Deutschland die Steuerzahler die Haftung für über 135 Mrd. € an in Bad Banks ausgelagerte „Schrottpapiere" übernommen.

Für eine bessere Regulierung, effizientere Überwachung und Steuerung des Finanzsektors wurden 28 Richtlinien und Verordnungen (vgl. Abb. 1) von der Europäischen Kommission erlassen, die bis Ende 2013 in die nationalen Rechtssysteme der 28 Ländern übertragen wurden.

In der Bankenunion wird die EZB dafür sorgen, dass in allen Euroländern diese Vorschriften einheitlich angewendet werden.

Einheitliches Regelwerk – Verbesserung der Kapitalausstattung

Das Kernstück der Stabilisierung der Finanzmärkte sind einheitliche Regelungen zur **Definition und Höhe des Eigenkapitals sowie der Liquidität** der Banken, die auch als **Basel III** bekannt sind (1). Nach langen Verhandlungen wurden diese Richtlinien und Verordnungen in europäisches Recht umgesetzt (2). Diese Regeln gelten für die 6 000 Banken in der Europäischen Währungsunion seit dem 1.1.2014. Danach müssen Kreditinstitute ihre derzeitige **Eigenkapitalbasis bezogen auf die eingegangenen Risiken erhöhen**. Dies führt zu einer engeren Definition des Eigenkapitalbegriffs. Ab 2016 soll zusätzliches Eigenkapital (Kernkapital) bis zu 5 % in Form von Kapitalpuffern für Krisenszenarien aufgebaut werden (vgl. Abb. 2).

Der Grundgedanke für diese Regulierung ist einleuchtend: Eingegangene Risiken aus dem Kredit- und Wertpapiergeschäft müssen mit **mindestens 8 % Eigenkapital (Kernkapital)** hinterlegt werden. Das bedeutet umgekehrt, dass spekulative oder risikobehaftete Geschäfte nicht mit Kundeneinlagen durchgeführt werden dürfen und auf diese Weise „Bankenkrisen erst gar nicht entstehen" (3).

An einem Stresstest, der vor der Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im Oktober 2014 durch die EZB und EBA (Europäische Bankenaufsicht) durchgeführt wurde, haben 130 Kreditinstitute teilgenommen. Getestet wurde die **Kernkapitalausstattung (Eigenkapital)** der Banken. Gefordert wurden durchschnittlich 5,1 % Kernkapital. 25 Banken sind in diesem Test durchgefallen, darunter aus Deutschland nur die Münchner Hypothekenbank, die aber bereits ihr Eigenkapital aufgefüllt hat. Die betroffenen Banken haben nun neun Monate Zeit, ihr Kernkapital zu erhöhen.

Zusätzlich werden ab 2015 die bis jetzt schon geltenden **Liquiditätsvorschrif-**

ten verschärft (4). Durch die Liquidity Coverage Rate (LCR) soll sichergestellt werden, dass Kreditinstitute in Stresszeiten Barabflüsse für einen Monat kompensieren können. In einer weiteren Regel der Net Stable Funding Ratio (NSFR) soll ab 2018 die **Fristenkongruenz** gesichert werden. Dies bedeutet, dass Fristen bei den Forderungen auf der Aktivseite (z. B. Kredite an Bankkunden) den Fristigkeiten den Verbindlichkeiten auf der Passivseite (z. B. Spareinlagen der Bankkunden) der Bankbilanz entsprechen müssen. Diese Vorschrift enthält die **goldene Bankregel**, die eigentlich schon immer Grundsatz im seriösen Bankgeschäft hätte sein müssen.
Eine weitere Regelung, die Institutsvergütungsverordnung, befasst sich mit den **Vergütungssystemen bei den Banken**. Dabei geht es darum, Vergütungen in Kreditinstituten am langfristigen Erfolg des Instituts auszurichten. Die Bankenkrise hat gezeigt, dass hohe Bonuszahlungen auch das Eingehen von hohen Risiken begründet. Deshalb soll zukünftig ein vernünftiges Verhältnis von fester (Grundgehalt) und variabler (Bonus) Vergütung vereinbart werden. Weiter soll die vollständige Auszahlung der Boni auf fünf Jahre gestreckt werden.

Einheitliche Bankenaufsicht

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist die **Europäische Zentralbank (EZB)** zuständig, die für den einheitlichen **Bankenaufsichtsmechanismus** (Single Supervisory Mechanism, **SSM**) verantwortlich ist. Die EZB wird die 130 größten Kreditinstitute direkt überwachen. Diese Banken gelten als „signifikant", weil sie eine Bilanzsumme von über 30 Mrd. € ausweisen. Weiter ist das Verhältnis der Bilanzsumme zur Wirtschaftsleitung des Landes in dem die Bank ihren Hauptsitz hat bedeutend (5).
Für die restlichen Banken üben die nationalen Aufsichtsbehörden – in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – (BaFin) aus. Sie sind Teil des SSM und unterstützen die EZB auch bei der Aufsicht der „signifikanten" Banken.

Sanktionsmechanismen

Zur Durchsetzung der Vorschriften hat die EZB weitreichende Kompetenzen erhalten. Zukünftig ist sie zuständig für die Erteilung der Banklizenzen oder deren Entzug.
Sie beurteilt in welchem Umfang bei Kreditinstituten Beteiligungen an Unternehmen bis zu 10 % zugelassen werden. Bei Bedarf kann die Erhöhung der Eigenmittel angeordnet werden. Fehlverhalten kann von der EZB durch Geldbußen geahndet werden. Geschäftsaktivitäten können eingeschränkt werden und die Auszahlung von Bonuszahlungen kann verboten werden. Nicht zuletzt hat sie die Möglichkeit, Geschäftsleiter von Kreditinstituten abzuberufen.

Einheitliche Bankenabwicklung

Ab 2016 wird ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus **(Single Resolution Mechanism, SRM)** installiert. Bei Bankinsolvenzen wird eine Abwicklungsinstitution, das Single Resolution Board (SRB) aktiv, das die Abwicklung unter Aufsicht der EZB für grenzüberschreitend tätige Banken übernimmt. Für Kreditinstitute, deren Geschäftstätigkeit nur im Inland liegt, sind die nationalen Behörden (in Deutschland die BaFin) zuständig.

Bail-in – Haftung der Eigentümer und Anleger

Der Ablauf einer Abwicklung im Insolvenzfall einer Bank ist festgelegt. Es gilt der Grundsatz: **Risiko und Haftung**. In der Bankenkrise wurden Kreditinstitute, die als sehr groß eingeschätzt wurden wie z. B. die Hypo Real Estate Bank, die Commerzbank sowie einige Landesbanken durch staatliche Hilfen gerettet. Diese Banken galten als „systemrelevant". Um weitreichende volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern, wurde der Zusammenbruch durch staatliche Hilfen verhindert. In der neuen Bankenunion wird dieses **„Too-Big-To-Fail"** („zu groß, um fallen gelassen zu wer-

Abb. 1: Vorschriften der Europäischen Kommission (Quelle: Europäische Kommission)

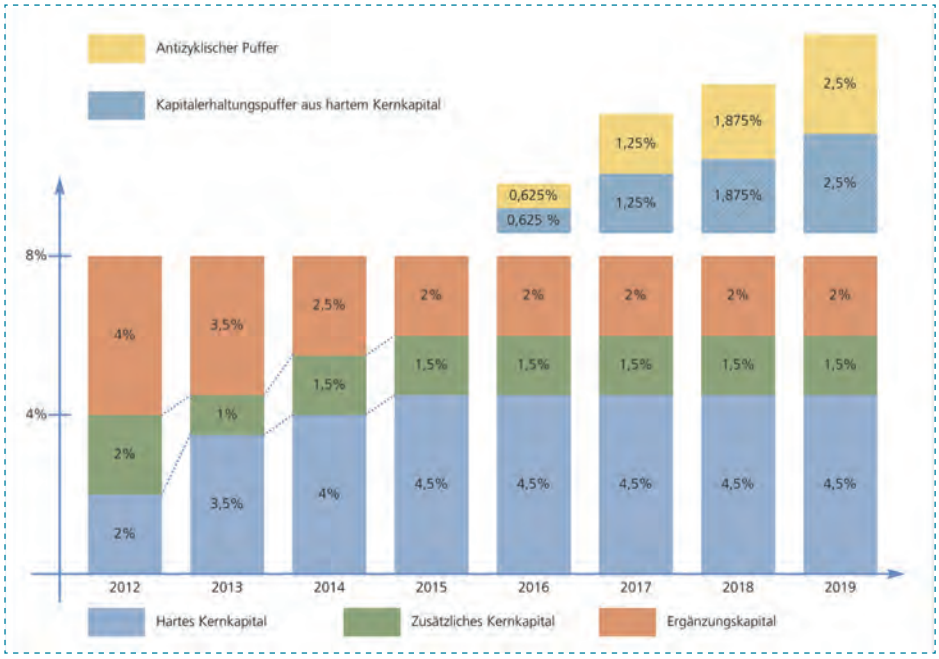

Abb. 2: Eigenkapitalvorschrifen nach Basel III (Quelle: Deutsche Bundesbank)

den“) beendet. Von nun an werden die **Anteilseigener (Aktionäre) und die Gläubiger (Kunden der Banken)** einen Verlustbeitrag von mindestens 8 % der Bilanzsumme tragen müssen. Ausgenommen sind Bankeinlagen pro Kunde bis zu einem Betrag von 100 000 €, die durch die Einlagensicherung garantiert wird.

Abwicklungsfonds

Reichen die Beiträge der Eigentümer und Anleger im Insolvenzfalle eines Kreditinstituts nicht aus, werden Mittel aus dem neu gegründeten **Abwicklungsfonds** (Single Resolution Fund – SRF) beigesteuert. Dieser Fonds wird ab 2015 durch eine **Bankenabgabe** gespeist und soll bis zum Jahre 2024 55 Mrd. € enthalten.

Harmonisierte Einlagensicherung

Alle EU-Länder werden in der **Einlagensicherungsrichtlinie** (Deposit Guarantee Schemes Directive) verpflichtet, einen **Einlagensicherungsfonds** aufzubauen, der die Auszahlung der auf **100 000 € begrenzte Bankeinlage pro Kunde** im Insolvenzfalle garantiert. In der Richtlinie ist festgelegt, dass im Schadensfall die Einleger zukünftig in sieben Arbeitstagen (bisher 20) ihr Geld ausbezahlt bekommen. Für die Mehrzahl der Anleger in Deutschland stellen diese Regelungen **keine Verbesserung** dar, wenn sie ihr Geld bei Kreditinstituten angelegt haben, die ihren Geschäftssitz im Inland haben. Die deutsche Einlagensicherung bietet den Anlegern einen viel höheren Schutz (vgl. Abb. 3).

Unzureichende Regelungen

Die ersten Schritte durch die Implementierung der Bankenunion und damit zur Stabilisierung der Finanzmärkte sind getan. Allerdings sind sich Experten einig, dass die Ansiedlung der Bankenaufsicht bei der **EZB** zu Konflikten führen kann (6). Die EZB ist für die Geldpolitik zuständig. Im Rahmen dieser Politik kauft sie Risikopapiere von Kreditinstituten an. Darin wird ein **Interessenkonflikt** gesehen. Allerdings gibt es im derzeitigen EU-Vertrag keinen Spielraum für die Installation einer neuen Instanz für die Bankenaufsicht im Euroraum.

Die **Eigenkapitalausstattung** der Kreditinstitute im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken mit 8 % wird immer noch von vielen Seiten als zu gering angesehen. Hinzu kommt, dass bei den Regelungen von Basel III Staatspapiere überhaupt nicht als Risikopapiere eingestuft werden und somit nicht mit Eigenkapital hinterlegt werden müssen.

In den **Abwicklungsfonds** werden erst ab 2024 55 Mrd. € eingezahlt sein. Der Betrag wird **zu spät** zur Verfügung stehen und ist von vorne herein **zu gering**. Diesem Fonds stehen heute schon abschreibungsbedürftige Kredite in Höhe von ca. 650 Mrd. € Kredite gegenüber (7). Bemängelt wird auch, dass beim **Bail-in** der Anleger in Kreditinstituten zu viele Ausnahmen definiert sind.

Nicht zuletzt entscheidet über die **Abwicklung im Insolvenzfalle** die **Regierung des betroffenen Landes**. Diese ungenaue Vereinbarung in den europäischen Richtlinien eröffnet den Politikern die Chance, im Krisenfalle die Abwicklung durch staatliche Mittel zu verhindern. Am Ende ist dann doch wieder der **Steuerzahler in der Pflicht**.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

(1) Neuestes Regelwerk des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht.
(2) Festgelegt in der Europäischen Verordnung Capitalrequirements Regulation (CRR) und Europäischen Richtlinie Capital Requirements Directive IV (CRD IV). Vorschriften des CRR wurden direkt in deutsches Recht übernommen. CRD IV Regelungen wurden in deutsche Rechtsregelungen (KWG u. viele andere Gesetze und Verordnungen) integriert.
(3) Europäische Kommission Pressemitteilung
(4) Grundlage: Kreditwesengesetz und Liquiditätsverordnung
(5) Beispiele: Die Bank of Cyprus hat eine Bilanzsumme von 173,5 % der Wirtschaftsleistung von Zypern. Die Commerzbank hat eine Bilanzsumme die 23,4 % der deutschen Wirtschaftsleitung ausmacht.
(6) z. B. Sinn, Hans-Werner, Gefangen im Euro, Sachverständigenrat, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Institut der deutschen Wirtschaft
(7) s. Sinn, Hans-Werner ebenda S. 97

Der Autor

Rudolf Mayländer ist stellvertretender Schulleiter an der Kaufmännischen Schule Göppingen und Autor der Unterrichtsreihe für die Ausbildung im Bankbereich „Bankkaufleute 1“, „3“ und „4“ im Winklers Verlag.

AUF EINEN BLICK

- **Ursachen:** Banken- und Finanzkrise, Steuerzahler haftet für hohe Verluste aus der Abschreibung von „Giftpapieren“.
- **Bestandteile der Bankenunion:** Einheitliches Regelwerk zur Beurteilung der Risiken, des Eigenkapitals sowie der Liquidität der Banken in Europa (Basel III) sowie Steuerung der Vergütungssysteme bei Banken.
- **Einheitliche Bankenabwicklung über EZB:** Bail-in, Eigentümer und Gläubiger leisten Verlustbeitrag von 8 % der eingegangenen Risiken, Rest wird durch gemeinsamen Abwicklungsfonds (2024 55 Mrd. € durch Bankenabgabe) getragen, Steuerzahler haftet nur in Ausnahmesituationen, Ausnahmen Bankeinlagen bis 100 000 €.
- **Probleme:** Bankenaufsicht bei der EZB (Interessenkonflikt), zu niedrige Eigenkapitalausstattung in Basel III, Abwicklungsfonds kommt zu spät (erst 2024) und der Betrag (55 Mrd. €) ist zu niedrig.
- **Fazit:** Guter Start der Bankenunion, aber der Steuerzahler bleibt in der Haftung für fehlerhafte Geschäftspolitik von Banken.

SCHMOLKE / DEITERMANN

Seit Jahrzehnten bewährtes Lehrbuch

Industrielles Rechnungswesen – IKR

Das anspruchsvolle Standardwerk zum Erlernen von:

- ✓ Finanzbuchhaltung
- ✓ Jahresabschluss
- ✓ Kostenrechnung

Industrielles Rechnungswesen – IKR
Schülerband
978-3-8045-**6852**-5

Arbeitsheft
978-3-8045-**6854**-9

Lösungen
978-3-8045-**6853**-2

Winklers • Postfach 33 20 • 38023 Braunschweig
✆ 0531 708-8592 • 🖷 0531 708-664 • service@winklers.de • www.winklers.de

Wissen zahlt sich aus.

Winklers

Sprachkompetenz und dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit

Wie beides zusammenhängt und welche Konsequenzen sich daraus für den berufsschulischen Unterricht ergeben

HILMAR GRUNDMANN

Die Debatte über die mangelnden (schrift-) sprachlichen Fähigkeiten der Schulabgänger und kein Ende? Den Eindruck muss man jedenfalls haben, wenn man die jüngst veröffentlichten einschlägigen Untersuchungen heranzieht und auch die Themen, die in diesem Jahr auf entsprechenden Kongressen schwerpunktmäßig behandelt werden sollen.

Eine neue Kultur der Sprachförderung an berufsbegleitenden Schulen?

Systematische Förderung der Lese- und Schreibfähigkeit an den berufsbildenden Schulen? Das ist eine Vorstellung, an die wir uns erst noch gewöhnen müssen, handelt es sich doch hier um Fähigkeiten, die wie kaum eine andere der allgemeinen Bildung zugerechnet werden und gilt doch (Humboldt sei dank!) landauf landab, dass für allgemeine Bildung die allgemein bildenden und für die Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse die berufsbildenden Schulen zuständig sind.

Diese Vorstellung über den Bildungsauftrag des berufsschulischen Unterrichts – die übrigens im krassen Widerspruch steht zum ‚Bildungsauftrag der Berufsschule', wie von der KMK in ihren ‚Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen' festgeschrieben – ist immer wieder beklagt worden, z. B. im letzten Jahresgutachten des ‚Aktionsrat Bildung' der Bayrischen Wirtschaft aus dem Jahre 2011. So ist hier von ‚Überkognitivierung der Ausbildungsinhalte' die Rede, von ‚teilweise extremen Formen der Theoretisierung simpler Berufsvollzüge im Berufsschulbereich', und nicht zuletzt von der Gefahr, dass der berufsschulische Unterricht zur ‚funktionalistischen Ertüchtigung für spezifische betriebliche Aufgaben' verkümmere, wenn die sog. allgemein bildenden Unterrichtsfächer wie der Deutschunterricht und Sozialkunde weiterhin vernachlässigt werden oder wenn hier nur das unterrichtet werden darf, was unmittelbar der betrieblichen Verwertbarkeit zugutekommt. (1)

Ist Besserung in Sicht? Bemühungen sind erkennbar. So ist z.B. jüngst eine in Hamburg vorgelegte Dissertation von Katharina Baumann mit dem Titel "Man muss schon ein bisschen mit dem Schreiben zurechtkommen" (3) erschienen, eine Studie, in der die Schreibfähigkeiten von Auszubildenden „im unteren beruflichen Ausbildungssegment" unter dem Aspekt der Ausbildungsreife untersucht werden. Und so lautet das Thema der nächsten Hochschultage Berufliche Bildung im März 2015: „Jenseits von PISA: Diagnose und Förderung sprachlich-kommunikativer Kompetenzen in der beruflichen Bildung in den Bereichen Schreiben, Sprechen, Zuhören".

Allerdings haben Bemühungen dieser Art bisher jedenfalls kaum etwas bewirken können. Geht man von dem erwähnten ‚Aktionsrat Bildung' aus, dann liegt dies vor allem daran, dass sich in der Vergangenheit der berufsbildende Schulbereich als nicht gerade reformfreudig herausgestellt hat. Das mag sein, ist aber wohl auch darauf zurückzuführen, dass es hier um ein Problem geht, das ebenso berufsschulspezifisch wie berufsschultypisch ist.

Damit ist gemeint, dass der Unterricht in dieser Schulform dem Prinzip unterworfen ist, das in der Arbeits- und Berufswelt überhaupt das Maß der Dinge ist, nämlich Steigerung durch Begrenzung, positiv formuliert: Steigerung durch Spezialisierung, ein Prinzip übrigens, das bekanntlich verantwortlich ist für die ‚Erfindung' bzw. Herausbildung der Berufe von Anfang an und auch für das Entstehen immer neuer Berufsbilder.

Nach diesem Prinzip werden an den berufsbegleitenden Schulen alle Unterrichtsfächer organisiert – auch der Unterricht in der Muttersprache. Dies erklärt auch, warum der Deutschunterricht hier nicht Deutschunterricht heißt, sondern in den meisten Bundesländern ‚Sprache und Kommunikation', womit genauer gemeint ist Fachsprache und Fachkommunikation. Das Problem besteht allerdings darin, dass das Prinzip Steigerung durch Spezialisierung dann nicht funktioniert, wenn es sich um die Förderung von menschlichen Potenzialen handelt, also von Fähigkeiten, die angeboren sind (2) und deren Förderung damit direkte Auswirkungen auf die Persönlichkeitsbildung hat – allem voran die Sprache, die ja bekanntlich nach Humboldt nicht nur Abbild, sondern das ‚bildende Organ des Gedankens' ist, d. h. so sehr Teil des menschlichen Geistes, dass ihre Beeinflussung immer auch die Persönlichkeitsbildung beeinflusst.

Das liegt daran, dass das Prinzip Leistungssteigerung durch Spezialisierung schlicht dem Wesen der Sprache widerspricht. Das heißt, wenn es darum geht, die sprachliche Handlungsfähigkeit in betriebsspezifischen Situationen zu verbessern, dann gelingt dies nicht, wenn man sich darauf beschränkt, im Unterricht in den fachsprachlichen Jargon einzuüben, sondern ausschließlich dann, und dies übrigens auf besonders effektive Weise, wenn man die fachsprachlichen Besonderheiten als Medium benutzt, die Sprachfähigkeit *ganz allgemein* zu fördern, was hier nur angedeutet werden kann. (2)

Fasst man das bisher Gesagte zusammen, dann liegt Folgendes auf der Hand: Es muss, wie andernorts ausführlich dargelegt (2), eine neue Kultur der Schreib- und Leseförderung an den berufsbildenden Schulen her. Damit ist konkret gemeint, dass die Förderung dieser beiden Fähigkeiten, genauer die Verknüpfung der sprachlichen Förderung mit der beruflichen Ausbildung zur kulturellen Aufgabe und damit zur Normalität an den berufsbegleitenden Schulen gemacht wird, was am ehesten dadurch erreicht werden kann, dass die Förderung dieser Fähigkeiten in den Berufsbildern bzw. Ausbildungsordnungen festgeschrieben wird.

Das zuletzt Gesagte gilt umso mehr, wenn man hinzunimmt, dass lt. einer 2011 vorgelegten Studie der Universität Hamburg die Zahl der Deutschen in der Altersgruppe zwischen 18 und 64 Jahren, die als funktionale Analphabeten einzustufen sind, nicht 4 Mio. beträgt, wie bisher angenommen wurde, sondern 7,5 Mio., was übrigens 14 % der Erwachsenen entspricht. Diese Personen können zwar einzelne Sätze lesen und schreiben, aber mehr eben auch nicht. 2,3 Mio. bzw. 4 % der Deutschen können nicht einmal dies und gelten als Analphabeten im engeren Sinne.

Hinzu kommen weitere 25 % deutsche Erwachsene im erwerbsfähigen Alter (und 1,5 Mio. junge Erwachsene zwischen 18 und 29 Jahren, wie seit Neuestem bekannt), deren Lese- und Schreibfähigkeiten so gering entwickelt sind, dass sie über das Grundschulniveau nicht hinausreichen. Das heißt, dass insgesamt 39 % der erwerbstätigen Bevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren bzw. 13,3 Mio. über Lese- und Schreibkenntnisse auf einem so niedrigen Niveau verfügen, dass sie nicht den schriftsprachlichen Anforderungen der Alltagswelt und noch weniger der Arbeitswelt genügen können, konkret: dass sie keine Texte wie z. B. Mietverträge oder betriebliche Anleitungen in angemessener Zeit lesen können. Sei noch hinzugefügt, dass 48 % der hier ermittelten Analphabeten über einen Hauptschul- und 19 % sogar über einen Realschulabschluss verfügen.

Wie man sieht, erschreckende Zahlen, nicht nur das, sie sind auch eine ganz besondere Herausforderung für den berufsschulischen Unterricht, auch wenn sie vor Ort anders interpretiert werden. Denn zweifellos steht fest, wo die entscheidenden Lektionen versäumt werden, nämlich an den Grundschulen. Aber es steht auch fest, dass an den berufsbegleitenden Schulen die letzte Möglichkeit besteht, die Lese- und Schreibkompetenzen der Jugendlichen, kurz: ihre Literalität so weit zu verbessern, dass sie den sprachlichen Ansprüchen der Ausbildungs- und Arbeitswelt entsprechen können. Hinzu kommt, dass man hier genau weiß, auf welche dieser Kompetenzen es ankommt und auch auf welches Niveau. (2)

Wichtige Gründe für die systematische Förderung der Lesefähigkeit

Weitere Argumente für die systematische Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und insbesondere der Lesekompetenz kommen hinzu. Das ist vor allem der bekannte Sachverhalt, dass aufgrund der zunehmenden Anwendung des technischen Fortschritts die Anforderungen der Arbeitsplätze an die – funktionale – Lese- und Rezeptionskompetenz, genauer an die Fähigkeit des sinnentnehmenden Lesens von Fachtexten – neuerdings auch als workplace literacy bezeichnet – ständig gestiegen sind und zweifellos auch weiterhin ständig steigen werden; die Literalität der Schulabsolventen hingegen sich aber keineswegs verbessert hat, d. h. sie hinkt den gestiegenen Anforderungen weit hinterher.

Die hier gemeinten gestiegenen und ständig weiter steigenden Anforderungen gelten übrigens im Prinzip über alle Berufsgruppen und Berufsfelder hinweg, auch wenn sie sehr unterschiedlich sind, d. h. ohne ausreichende Lesekompetenz kaum eine Chance auf den erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten beruflichen Ausbildung und damit auch kaum eine Chance auf Integration in die Arbeitswelt. (2)

Womit wir es mit folgender Situation zu tun haben: Steigende Anforderun-

gen der Arbeitsplätze an die Lesekompetenz einerseits und – wie eine PISA-Studie nach der anderen zutage fördert – stagnierendes Niveau der Lesefähigkeit der Schulabsolventen andererseits, was wiederum bedeutet, dass die Kluft zwischen dem erforderlichen Soll-Zustand und dem tatsächlichen Ist-Zustand ständig größer wird. Und auch die Konsequenzen liegen auf der Hand: Immer mehr Jugendliche werden mangels ausreichender Lesekompetenz als nicht ausbildungsfähig bzw. berufsreif abgestempelt, gelten lt. PISA-Studie als ‚potenzielle Risikogruppe', eben weil sie nicht in die Arbeitswelt integriert werden können und daher von der Gesellschaft ‚mitgeschleppt' werden müssen.

Und warum ist dies so? Die Antwort ist bekannt. Im Zentrum des berufsschulischen Unterrichts steht die Vermittlung berufsspezifischen Zusammenhangwissens. Dieses Wissen wird in erster Linie anhand von Fachbüchern vermittelt. Das heißt, der erfolgreiche Erwerb des berufsspezifischen Wissens hängt unmittelbar davon ab, inwieweit es den Jugendlichen gelingt, den Fachtexten das Fachwissen und die Fachinformationen sinnverstehend entnehmen zu können. Aber genau daran hapert es, d. h. geht man von den Zahlen der PISA-Studien aus, dann sind 25 % der 15-Jährigen aller Schulformen als ‚extrem leseschwach' bzw. ‚leseschwach' einzustufen, was konkret bedeutet, dass sie nicht einmal einfacheren Texten die enthaltenen Informationen entnehmen können.

Rechnet man aus diesen 25 % die 15-Jährigen heraus, die die gymnasiale Oberstufe besuchen bzw. vergleichbare weiterführende Schulformen, dann ist der Anteil der Schüler in berufsbegleitenden Schulen, die der Gruppe der ‚extrem Leseschwachen' und der Gruppe der ‚Leseschwachen' angehören, natürlich deutlich höher. Und das erklärt dann auch den hohen Anteil der Jugendlichen, die ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen bzw. in der Abschlussprüfung scheitern, gegenwärtig immerhin mehr als 20 %. (2)

Auf jeden Fall besteht Konsens darüber, dass mangelnde Lesekompetenz die häufigste Ursache für (berufs-) schulisches und berufliches Versagen ist. Was einleuchtet, besteht doch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lesekompetenz und allen anderen für das – individuelle und gesellschaftliche – Leben wichtigen Kompetenzen, wie eine um die andere PISA-Studie aufs Neue belegt, d. h. sie ist die durch nichts zu ersetzende Basiskompetenz für das Lernen schlechthin und damit auch für das berufliche Lernen. Dies gilt nicht zuletzt für die Problemlösungskompetenz, wie wir seit der jüngsten (im September 2014 veröffentlichten) PISA-Studie wissen. Das zuletzt Gesagte gilt übrigens insbesondere dann, wenn Realität wird, was sich gegenwärtig abzuzeichnen beginnt, d. h. wenn sich die shareconomy als Wirtschaftsfaktor durchsetzt, was nichts anderes bedeutet, als dass der Einzelne beides zugleich ist: Konsument und Produzent bzw. wie es neuerdings heißt: Prosument. Kurz: Je komplexer die Arbeitswelt, desto größer die Herausforderungen an jene Kompetenzen, die ohne ausgebildete Lesekompetenz kaum zu haben sind. Sei noch darauf hingewiesen, dass das Scheitern in der Arbeitswelt mangels ausreichender Kompetenzen zu fatalen subjektiven Konsequenzen führen kann. Das liegt daran, dass Arbeit generell für (Lebens-) Sinnerfahrungen noch nie so wichtig war wie gegenwärtig und dass Jugendliche (der *Generation Y*) immer weniger damit zurechtkommen, wenn sie auf diese Erfahrungen zunehmend verzichten oder (prekäre) Tätigkeiten ausüben müssen, die kaum Lebenssinn vermitteln. Denn eins wissen die Jugendlichen der Gen Y genau: Dass es der Faktor Arbeit ist, der wie nichts anderes unsere (Arbeits-) Gesellschaft zusammenhält. Aber was sie auch wissen: Prekäre Arbeit eher nicht.

Fazit: Die qualifiziert ausgebildeten jungen Erwachsenen von heute wollen keine (auschließlich dem Verwertungskalkül unterworfenen) Jobs, sondern berufliche Tätigkeiten, die ihre Handlungsfähigkeit herausfordern, mit denen sie sich identifizieren können und sie ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Zusammenhang zwischen Sprachfähigkeit und beruflicher Handlungsfähigkeit

Was hier bisher über die Bedeutung der Lese- und Schreibfähigkeit für den erfolgreichen Erwerb einer qualifizierten beruflichen Ausbildung gesagt wurde, gilt auch für den Zusammenhang zwischen diesen beiden Fähigkeiten und beruflicher Handlungsfähigkeit, hier verstanden als dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit. Das wird dann deutlich, wenn man kurz darauf eingeht, was mit beruflicher Handlungsfähigkeit gemeint ist. Ihr wichtigster Bestandteil ist zweifellos das aktuelle berufsspezifische Fachkönnen und Fachwissen, das die jeweilige Berufsrolle ausmacht und das während der beruflichen Ausbildung erworben wird. Dieses Fachwissen und Fachkönnen ist der Garant dafür, dass der Ausgebildete handlungsfähig *wird*, nicht aber, worauf es schließlich ankommt, dass er dies auch *bleibt*, und zwar ein Arbeitsleben lang.

Dazu bedarf es Fähigkeiten, die allgemein als *personales* Können bezeichnet werden und die den Vorteil haben, dass sie nicht wie das berufsspezifische Fachwissen verfallen, sondern im Gegenteil: Sie halten ein (Arbeits-) Leben lang vor. Das gilt z. B. für Fähigkeiten wie die, auf Veränderungen am Arbeitsplatz aktiv und flexibel reagieren zu können, ferner sich an der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitstätigkeiten zu beteiligen (lt. ‚Handreichungen' der KMK sogar in ‚sozialer und ökologischer Verantwortung'); kurz: die Fähigkeit, nicht nur *mitmachen*, sondern auch *mitdenken* zu können; gilt vor allem aber auch für die Fähigkeit und Bereitschaft zum selbstständigen Lernen. Dies deswegen, weil berufliches Fachwissen in Zukunft – aufgrund der Rasanz der Produktion neuen beruflichen Wissens – noch schneller verfallen wird als bisher schon.

Das hat sich übrigens längst in der betrieblichen Praxis herumgesprochen. Daniel Goedevort, ehemaliger Spitzenmanager der Autoindustrie, sagt auch warum, d. h. warum das personale Können der Beschäftigten

für die Effektivität der betrieblichen Produktionsprozesse so hoch zu veranschlagen ist: Weil es in erster Linie die personalen Fähigkeiten wie oben beschrieben sind, die über die Flexibilität der Beschäftigten entscheiden, allesamt Fähigkeiten übrigens, die der Allgemeinbildung zugerechnet werden können. Und nichts ist wichtiger in einer Arbeitswelt, in der das Wohl und Wehe der Betriebe von der Flexibilität und Mobilität ihrer Beschäftigten abhängt. Goedevort wörtlich: ‚Je *gebildeter* die Menschen, desto *flexibler*, und je *ausgebildeter*, desto *unflexibler* sind sie.'

Dabei besteht die eigentliche Problematik darin, dass das Tempo des Verfalls erworbener beruflicher Qualifikationen umso schneller ist, je geringwertiger diese Qualifikationen sind. Was nichts anderes bedeutet, als dass diejenigen, die während der beruflichen Ausbildung nur geringwertige Qualifikationen erworben haben, ständig gezwungen sind, ihr erworbenes berufliches Wissen durch neues Wissen zu ersetzen. Aber das sind wiederum genau jene, die dazu am wenigsten in der Lage sind. Denn wie eignet man sich neues Fachwissen an? Ausschließlich durch Rezeption jener Quellen, die dieses Wissen enthalten, also der berufsspezifischen Fachtexte. Das heißt, was für die berufliche Erstausbildung gilt, das gilt auch bzw. erst recht für die berufliche Weiterbildung: Dass das A und O beruflicher Handlungsfähigkeit das ‚Wissen bildende' Lesen fachspezifischer Texte ist, und wer über diese Fähigkeit nicht oder nur bedingt verfügt, der versteht auch nicht die fachtheoretischen Zusammenhänge.

In jüngster Zeit sind bekanntlich zusätzliche Anforderungen an die Lesefähigkeit unter dem Aspekt beruflicher Handlungsfähigkeit hinzugekommen, und zwar durch die neuen Leitmedien, allen voran die elektronischen Magazine und das Internet, d.h. durch den Gebrauch bzw. durch die Nutzung dieser – digitalen – Medien werden von den Beschäftigten ganz neue und auch anspruchsvollere Rezeptionsfähigkeiten abgefordert. Das liegt vor allem daran, dass die Vielfalt und die Fülle der Informationen, die dank der enormen Wissensakkumulation den Nutzern dieser Medien zur Verfügung stehen, ein Ausmaß erreicht haben, dass es geradezu unmöglich geworden ist, das angebotene Informationsmaterial systematisch und in Gänze zu rezipieren. Mit anderen Worten: War es einst die Fähigkeit zur Beschaffung und Auswertung von Informationen, die wesentlich die berufliche Handlungsfähigkeit mit bestimmt hat, ist es heute die ‚Technik' des sog. rhizomatischen Lesens, also jene Lesefähigkeit, die man auch als gezieltes Querfeldein-Lesen bezeichnen kann und die als wichtigstes Verfahren gilt, um sich in der explosionsartig vermehrten und sich ständig weiter vermehrenden Wissens- und Informationsmenge zurechtzufinden, was konkret heißt, das Notwendige vom Überflüssigen unterscheiden und in möglichst kurzer Zeit verarbeiten zu können. Eine inzwischen hoch veranschlagte Fähigkeit, für manche sogar so hoch, dass sie die Fähigkeit des rhizomatischen Lesens für den wichtigsten Bestandteil der Bildung im 21. Jahrhundert halten. (2)

Andere und ganz neue Herausforderungen an die Rezeptionsfähigkeit durch die neuen Formen medialer bzw. ‚netzsprachlicher' Schriftlichkeit internetbasierter Kommunikationsformen kommen hinzu wie z. B. die Textsorte E-Mails, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden soll. Dies deswegen nicht, weil das bisher Gesagte ausreicht, um belegen zu können, was hier belegt werden sollte: Dass nämlich die *sprachliche* Handlungsfähigkeit nicht eine unter anderen Fähigkeiten ist, die die *berufliche* Handlungsfähigkeit ausmachen, sondern sie ist nahezu identisch mit ihr, d. h. die berufliche Handlungsfähigkeit ist ohne ausgebildete sprachliche Handlungsfähigkeit nicht zu haben. Eine Erkenntnis, die sich an den berufsbildenden Schulen wenn auch nur langsam durchzusetzen beginnt, d.h. bisher sind es – noch – erst wenige Praktiker vor Ort, für die die Förderung der Sprachkompetenzen zu den ‚Kernaufgaben' des berufsschulischen Unterrichts gehört, wie in der Schrift von Baumann nachzulesen ist. (3)

Abschließende Bemerkungen

Das Fazit des bisher Gesagten: Um eine systematische Förderung der Lese- und Schreibfähigkeit kommt man nicht herum, vor allem wenn man hinzunimmt, dass wir uns in Anbetracht der drohenden Facharbeiterlücke und der bekannten demografischen Entwicklung immer weniger den Luxus leisten können, vorhandene Fähigkeitspotenziale der Jugendlichen nicht auszuschöpfen, auch nicht die Potenziale jener Jugendlichen, die die eigentlichen Verlierer unseres Bildungs- und Ausbildungssystems sind: die Heranwachsenden aus den bildungsfernen Schichten. (2) So verlassen immer noch Jahr für Jahr rd. 50 000 Jugendliche die Schule ohne Abschluss. Und das in Anbetracht der Tatsache, dass davon ausgegangen wird, dass in zehn Jahren die Zahl der Erwerbstätigen, die dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, um 7 Mio. geringer sein wird als heute. Über diese Entwicklungen ist sich die KMK auch im Klaren. Entsprechend haben die Kultusminister reagiert, d. h. sie haben in ihren Bundesländern Modellversuche initiiert mit dem Ziel, herauszufinden, wie man am besten in der Unterrichtspraxis vorgeht, um die mit Blick auf die Ausbildungsfähigkeit zu gering ausgebildete Lesefähigkeit eines großen Teils der Schulabsolventen zu fördern. Dabei sind sie sich mit den Vertretern der Lesedidaktik in der Hinsicht einig, dass es gilt, den Weg einzuschlagen, den die Autoren der PISA-Studien empfohlen haben, nämlich die Förderung der Lese- und Schreibfähigkeit nicht allein den Grund- bzw. Hauptschulen zu überlassen, sondern alle Schulformen und Schularten in die Pflicht zu nehmen; mehr noch: die Lese- und Schreibförderung zum Unterrichtsprinzip zu erklären, und zwar vom ersten bis zum letzten Schuljahr.

Den Stein der Weisen hat jedoch bisher noch niemand gefunden. In einer Hinsicht scheint allerdings Konsens zu bestehen, darüber nämlich, dass es darauf ankommt, an den allgemeinbildenden Schulen die sprachlichen Fähigkeiten auf eine Weise zu fördern, dass es den berufsbegleitenden Schulen mit Erfolg gelingt, auf

den erworbenen allgemeinen sprachlichen Kompetenzen des jeweiligen Schulabsolventen aufbauend jene Lese- und Schreibfähigkeiten zu fördern, die Voraussetzung dafür sind, dass sie den jeweiligen sprachlichen Anforderungen in den Ausbildungsbetrieben bzw. in der Arbeitswelt generell entsprechen können.

Das setzt allerdings etwas voraus, was bisher noch Illusion ist, nämlich eine Abstimmung der fachdidaktischen Konzepte zwischen den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen. Deutlicher formuliert: Es muss ein *vor Ort*, d. h. ein zwischen den allgemeinbildenden und den berufsbegleitenden Schulen einer Region abgestimmtes Gesamtkonzept her, wobei es für die Förderung der Lese- und Schreibfähigkeit im berufsschulischen Unterricht sicherlich von großem Vorteil wäre, wenn die Deutsch- und Fachlehrer auf eine Sprachstandsdiagnose zurückgreifen können, die an den zuvor besuchten Schulen für jeden einzelnen Schulabsolventen in der letzten Klasse ermittelt worden ist. Das Gleiche gilt für eine Kartei, in der die Lese- bzw. Schreibschwächen und -stärken jedes Schulabsolventen festgehalten sind und auf welcher Kompetenzstufe – eines gemeinsam entwickelten Kompetenzstufenmodells – seine Lesefähigkeit zu verorten ist.

Allerdings darf man sich auch keine Illusionen machen. Selbst wenn so verfahren würde, wäre der Erfolg alles andere als ausgemacht. Das liegt in erster Linie daran, dass wir in einem Land leben, in dem die Menschen das Lesen verlernt haben bzw. in einer Welt, in der die medialen Medien das Buch längst als Bildungsmedium Nr. 1 abgelöst haben. Einst galt: Nichts ist in der Welt, was nicht in *Sprache* ist. Heute gilt: Nichts ist in der Welt, was nicht in *Bildern* ist. Von zunehmender Verbildlichung der Wirklichkeiten ist denn auch längst die Rede, im Jargon der Vertreter der Postmoderne: von Ästhetisierung unserer Wirklichkeit. Man denke nur an die vielen bunten Welten, in denen wir leben, allen voran die schöne bunte Welt des Fernsehens oder des Internets, und nicht zuletzt daran, wie viel Zeit die Jugendlichen vor dem Fernseher und dem Computer inzwischen verbringen. Dies ist eine Erklärung dafür, dass das Buch sowohl als Bildungs- wie auch als Informationsmedium immer mehr zu verschwinden droht und entsprechend auch Lesefreude und damit die Lesefähigkeit, eben weil Lesefreude lt. PISA der wichtigste Bestandteil der Lesefähigkeit ist.

Hinzu kommt, dass es auch immer weniger notwendig ist, sich die Alltagswelt zu erlesen, d. h. sie sich kognitiv anzueignen. Das liegt eben daran, dass sie immer weniger kognitiv und immer mehr verbildlicht und damit sinnlich daherkommt. Entsprechend fordert sie auch nicht mehr in erster Linie die kognitiven, sondern die ästhetischen bzw. sinnlichen Fähigkeiten heraus, um sie scheinbar ganz zu verstehen bzw. um sich darin zurechtfinden zu können. Und was nicht herausgefordert wird, das entwickelt sich bekanntlich auch nicht – wie z. B. die Lese- und die Schreibfähigkeit.

Das ändert sich aber für die Schüler schlagartig, wenn sie in die Arbeits- und Berufswelt eintreten. Dann müssen sie eine ganz andere Erfahrung machen, nämlich wie hier zuvor dargelegt, dass sie den Herausforderungen dieser Welt nur dann genügen können, wenn sie über das notwendige Bewältigungswissen verfügen, d. h. hier den entsprechenden Fachbüchern das Fachwissen sinnverstehend bzw. ‚Wissen bildend' entnehmen zu können. Was das für die Schulabsolventen beim Eintritt in die berufliche Erstausbildung bzw. in die sog. Übergangsmaßnahmen bedeutet, liegt auf der Hand: Sie erleben die berufliche Ausbildung nicht als Fortsetzung ihrer allgemeinen Bildung, sondern als Widerspruch, der von einem erheblichen Anteil der Jugendlichen als so eklatant empfunden wird, dass sie scheitern, und zwar auf allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern. Dies ist jedenfalls eine Erklärung für die hohe Abbruch- und Durchfallquote der Auszubildenden, wahrscheinlich die naheliegendste. Wahrscheinlich ist dies auch eine Erklärung dafür, dass so viele Schulabsolventen in den Eignungstests der Unternehmen scheitern oder von vornherein als nicht ausbildungsfähig eingestuft werden, in den deutschen Großstädten inzwischen jeder zweite. Die Betonung liegt hier auf dem Wort *eingestuft*, eben weil der Begriff Ausbildungsfähigkeit bisher völlig ungeklärt ist. (3)

LITERATUR

(1) Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (Hrsg.) Aktionsrat Bildung. Bildungsreform 2000-2010-2020. Jahresgutachten 2011

(2) H. Grundmann, Bildung und Integration, 2., erheblich erweiterte und aktualisierte Auflage, Stuttgart 2014

(3) K. Baumann, „Man muss schon ein bisschen mit dem Schreiben zurechtkommen". Paderborn 2014

Der Autor

Prof. Dr. (em.) Hilmar Grundmann ist Professor für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur an der Universität Hamburg.

AUF EINEN BLICK

- Noch nie waren sprachliche Kompetenzen für die dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit so wichtig wie zurzeit, eine Erkenntnis, die bisher im berufsschulischen Unterricht kaum angekommen ist.
- Dies wird meist damit begründet, dass der berufsbildende Schulbereich wohl experimentierfreudig, nicht aber zu echten Reformen bereit sei.
- Dabei ist man sich einig: Die notwendige sprachliche Förderung gelingt nur, wenn allgemeinbildende und berufsbildende Schulen – vor Ort – aufs Engste zusammenarbeiten, d. h. ein gemeinsames und aufeinander abgestimmtes Kompetenzstufenmodell entwickeln, das es möglich macht, die Lese- und Schreibfähigkeiten jedes Auszubildenden individuell zu fördern.

Weiterbildung

Ökonomische Kompetenz

Schlüsselkompetenzen

Ein kompetenzorientiertes Informations- und Arbeitsbuch

Zur Förderung überfachlicher Kompetenzen („Soft Skills“) für Schule, Ausbildung, Studium und Beruf:

- ✓ Lernen lernen
- ✓ Im Team arbeiten
- ✓ Projekte managen
- ✓ Präsentieren
- ✓ Facharbeiten schreiben
- ✓ Sicher auftreten (Business Knigge)

NEU
Schlüsselkompetenzen
Arbeitsbuch
1. Auflage, 2014
978-3-427-**36466**-5
14,95 €

NEU
Lehrermaterial
OP400092
25,00 €

NEU
Lehrermaterial zum Download
OD400112
19,00 €

Bildungsverlag EINS
BMS Bildungsmedienservice GmbH, Bestellservice
Postfach 33 20 • 38023 Braunschweig
✆ 0531 708-8614 • 🖷 0531 708-664
bestell@bms-verlage.de • www.bildungsverlag1.de

Bildungsverlag EINS

Was ändert sich durch die EU-Verbraucherrechterichtlinie?

Wichtige Regelungen für Lehrkräfte in Bildungsgängen der Büro- und Verwaltungsberufe auf einen Blick

URSULA WATHLING

Am 13. Juni 2014 ist in Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) in Kraft getreten. Die meisten Änderungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) vorgenommen worden. Mit dem Gesetz werden Verbraucherrechte und Verbraucherschutz in der Europäischen Union vereinheitlicht und die Vorgaben für die Wirtschaft harmonisiert.

Von der Neuregelung sind alle Unternehmer betroffen, die stationär oder im E-Commerce Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher verkaufen. Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen dargestellt.

1. Verbraucher, § 13 BGB

Schließt eine natürliche Person einen Vertrag, kommt sie in den Genuss des Verbraucherschutzes, es sei denn, das Rechtsgeschäft dient **überwiegend gewerblichen oder selbstständigen** Zwecken. Kauft ein unselbständig beschäftigter Arbeitnehmer zu beruflichen Zwecken (z. B. Arbeitsschuhe) ist er stets Verbraucher.

2. Textform, § 126 a BGB

Die Schriftform erfordert die Original-Unterschrift des Erklärenden. Die **Textform** erfüllt eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden **genannt** ist, abgegeben **auf einem dauerhaften Datenträger** (z. B. Papier als Brief oder Fax, USB-Stick, Festplatte, E-Mail – nicht: Webseite).

3. Rücktritt, § 323 BGB

Grundsätzlich ist ein Rücktritt nur nach vorheriger Fristsetzung möglich. Ausnahmsweise ist die Nachfristsetzung aber entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- bzw. fristgerechte Leistung für den Gläubiger **wesentlich** ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vertrag mit der Einhaltung der Frist bzw. des Termins stehen und fallen soll (sogenanntes relatives Fixgeschäft, nicht bloßes Termingeschäft).

4. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf, § 474 BGB

a) Begriff

Beim Verbrauchsgüterkauf geht es um den Verkauf **beweglicher Sachen und eventuell ergänzender Dienstleistungen** durch an einen Unternehmer an einen Verbraucher. Die Dienstleistung kann z. B. das Montieren, Installieren oder Anpassen der verkauften Sache sein. Da der Dienstleistung in solchen Fällen keine eigenständige Bedeutung zukommt wird der Vertrag insgesamt als Verbrauchsgüterkauf bezeichnet und dem Kaufrecht zugeordnet.

b) Leistungszeit und Lieferungsverzug

Grundsätzlich kann die Leistungszeit vertraglich vereinbart sein oder es ist nach Gesetz **sofort** zu leisten. Beim Verbrauchsgüterkauf ist jedoch „nur" **unverzüglich nach Abschluss des Vertrags** zu leisten. Das Merkmal „sofort" nach Vertragsschluss stellt einen **objektiven** und strengen Maßstab dar. Beim milderen Merkmal „nur unverzüglich"(= ohne schuldhaftes Zögern) ist demgegenüber zu prüfen, in welcher Zeit beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer Pflichten **subjektiv**, d. h. im vorliegenden Einzelfall, zugemutet werden kann. Meist wird es im Geschäftsalltag kaum Unterschiede

zwischen „sofort“ und „unverzüglich“ geben. Allerdings hat der Unternehmer die **Sache spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss zu übergeben**, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
Nach Ablauf dieser 30-Tages-Frist kommt der Unternehmer ohne Mahnung in **Lieferungsverzug**, denn die Leistungszeit ist nach dem Kalender bestimmt bzw. nach dem Datum des Kaufvertragsabschlusses berechenbar.

c) Versendungskauf
Nur in dem Sonderfall, wenn der Verbraucher die Beförderung der Sache selbst organisiert, also den Transporteur ohne Berücksichtigung von Vorschlägen des Unternehmers auswählt, trägt der Käufer die Gefahr für die Beförderung der Sache. Im Regelfall trägt der Unternehmer die Versendungsgefahr für die Ware.

5. Allgemeine Pflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen, unabhängig von der Vertriebsform, §§ 312, 312 a BGB, Art. 246 EGBGB

Verbraucherverträge sind alle Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Im stationären oder Online-Handel ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Vielzahl von **Informationen** zur Verfügung zu stellen.
Die wesentlichen Eigenschaften der Ware ergeben sich meist aus dem Etikett oder der Warenbeschreibung; der Preis muss bereits nach der Preisangabenverordnung (PAngV) angegeben werden. Die Angaben zur Identität des Unternehmers und zum Mängelhaftungsrecht können durch Aushang erfolgen.
Die Informationspflichten gelten **nicht für Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs**, die sofort erfüllt werden (z. B. Kauf von Lebensmitteln, Zeitschriften).
Jeder Unternehmer ist außerdem verpflichtet, ggf. bestehende Rufnummern für Auskünfte, sogenannte **Hotlines**, zum regulären Telefontarif ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen.

6. Besondere Vertriebsformen Fernabsatz und elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce) mit Verbrauchern, §§ 312 b – f, 312 i, j BGB, Artt. 246 a, 246 c EGBGB

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Verbraucher außer den obenstehenden weitere **Informationen** zur Verfügung zu stellen, z. B.:

- ggf. Kosten für den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln bei Vertragsabschluss, falls dafür Kosten über dem Normaltarif berechnet werden,
- ggf. vorliegende Lieferbeschränkungen und die akzeptierten Zahlungsarten,
- Informationen zu den Bedingungen, den Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie ggf. das Muster-Widerrufsformular (s. u. 3.).

Außerdem ist der Unternehmer im **Fernabsatz** verpflichtet, dem Verbraucher den Vertragsinhalt spätestens bei der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail oder Papier) zur Verfügung zu stellen.
Im **elektronischen Geschäftsverkehr** (Verbrauchervertrag im Internet) muss der Verbraucher ausdrücklich bestätigen, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Dies ist z. B. erfüllt, wenn eine Schaltfläche gut lesbar mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ beschriftet ist und diese vom Verbraucher angeklickt werden muss. Auch kostenpflichtigen Nebenleistungen – etwa zusätzlichen Versicherungen oder Garantieverlängerungen – muss er durch Anklicken einer entsprechenden Schaltfläche (Button) ausdrücklich zustimmen.

7. Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Geschäften (bisher sog. Haustürgeschäfte), §§ 312 g, 355, 356, 357 BGB, Anlage 1,2 zu Art. 246 a EGBGB

a) Einheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen
Die Widerrufsfrist beträgt in sämtlichen Mitgliedsstaaten 14 Tage ab Erhalt der Ware. Für die EU ist eine einheitliche Muster-Widerrufsbelehrung vorgesehen.
Die Verbraucher müssen ihren Widerruf ausdrücklich erklären. Die alleinige Rücksendung der Ware genügt nicht. Der Unternehmer kann auf seiner Webseite oder in Papierform die Muster-Widerrufserklärung bereitstellen.

b) Ausschluss oder Erlöschen des Widerrufsrechts
Das **Widerrufsrecht ist ausgeschlossen** bei Vermischung der Waren (z. B. Heizöllieferung), entsiegelten Datenträgern mit Musik, Filmen, Programmen (CD, DVD), bei individuell angefertigten Waren, Lieferung von Speisen und Getränken u. v. m.
Das Widerrufsrecht erlischt bei der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers zum Download oder Streaming digitaler Inhalte ohne Datenträger (Computerprogramme, Apps, Spiele, Musik, Videos oder Texte).
Das Widerrufsrecht endet bei falscher oder fehlender Belehrung des Verbrauchers spätestens ein Jahr nach Ablauf der 14-Tage-Frist, also nach einer Höchstfrist von 1 Jahr und 14 Tagen.

c) Kosten der Lieferung und Rücksendung
Der Verbraucher muss **unabhängig vom Warenwert** die Kosten der Lieferung und der Rücksendung tragen, wenn er vom Unternehmer entsprechend belehrt wurde.

d) Rechtsfolgen widerrufener Verträge
Zahlungen des Verbrauchers sind **binnen 14 Tagen** zu erstatten. Die Rückzahlung kann aber verweigert werden, solange der Verbraucher die Ware noch nicht zurückgeschickt hat.

Die Autorin

Ursula Wathling ist Leiterin eines schulpraktischen Seminars in Berlin und Autorin beim Winklers-Verlag für Verwaltungs- und Büroberufe.

IV

Konzepte der Binnendifferenzierung

Wie gelingt der Wechsel vom Bedenken von Unterricht hin zur Planung und Realisierung differenzierter Lernwege?

MANFRED BÖNSCH

Nach wie vor sind wirksame Reaktionen auf die (zunehmende) Heterogenität in Lerngruppen (Klassen) unklar. Obwohl das Thema „Differenzierung“ wahrhaftig nicht neu ist, gelingt der Wechsel vom Bedenken und Realisieren von Unterricht hin zur Planung und Realisierung differenzierter Wege nicht so recht.

Da aber in fast allen Bundesländern die Gestaltung des Schulwesens dahingeht, neben dem Gymnasium eine **Gemeinschaftsschule** – verschiedene Namen werden verwendet – einzurichten, eine größere Heterogenität also als der bessere Lernbiotop angesehen wird, wird das hier zur Rede stehende Thema immer aktueller. Es ist natürlich auch für Gymnasien ein sehr wichtiges Thema. Wenn 30 bis 50 Prozent der Schüler von der Grundschule zum Gymnasium wechseln, ist das Gymnasium eine „heimliche Gesamtschule“.

1. Die beiden Grundkonzepte

Wenn man nicht einzelne Methoden und Materialien zum Thema wiederholen will, sondern eher ein gedankliches Grundgerüst anstrebt, kann man zunächst zwei Konzeptvarianten darstellen, die die Reichweiten der Binnendifferenzierung einschätzen

Zwei Grundmodelle

1. Das **zielorientierte Modell** mit der Grundintention, möglichst viele Schüler einer Klasse die gesetzten Ziele erreichen zu lassen.

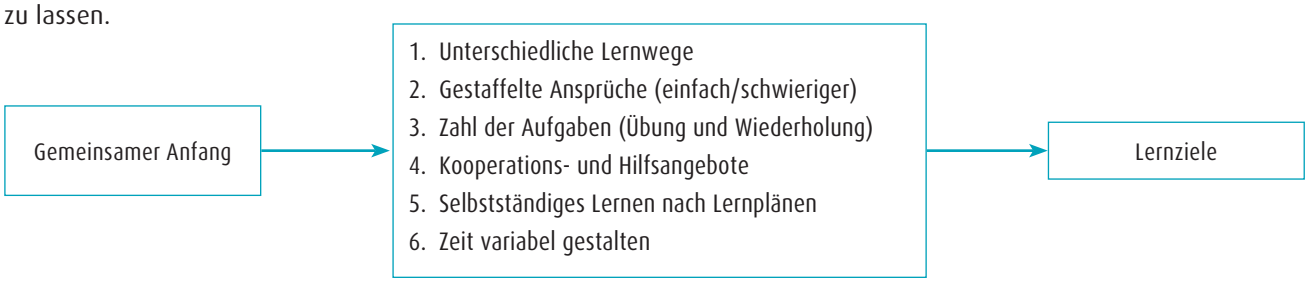

2. Das **freigebende Modell** mit der Grundintention, die zeitgleiche Erreichung der gesetzten Ziele in einer Klasse aufzugeben.

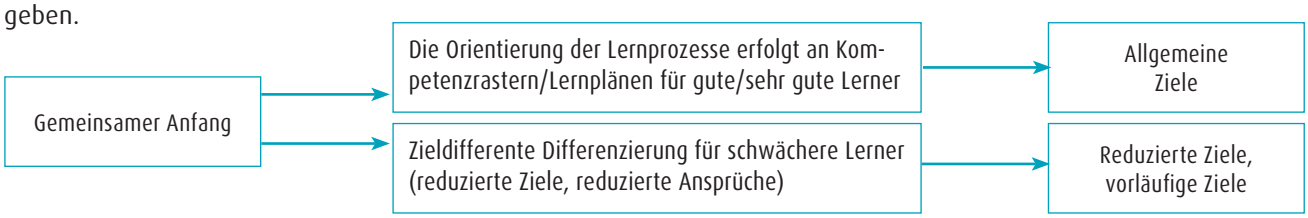

Abb. 1: Binnendifferenzierung (innere Differenzierung) zielorientiert oder freigebend?

helfen. Mit dem Begriff „Binnendifferenzierung" werden alle Maßnahmen bezeichnet, die in festen Lerngruppen temporär oder ständig Lernwege, Lernzeiten, Lernhilfen, Lernaufgaben für einzelne Schüler oder Teilgruppen variabel gestalten. Man unterscheidet das zielorientierte vom freigebenden Modell (vgl. Abb. 1). Das erste konzentriert sich darauf, durch geeignete Maßnahmen möglichst alle Mitglieder einer Lerngruppe zu den gesetzten Zielen zu bringen. Es basiert auf der Grundannahme, wenn man nur jedem Schüler die für ihn passenden Lernwege anbietet, kann auch jeder zumindest auf einem ausreichenden Niveau die Halbjahres-/Jahresziele erreichen. Das ist eine sehr ambitionierte Annahme. Das freigebende Modell gibt diese Gedanken auf, weil einerseits die Heterogenität (Unterschiedlichkeit, Verschiedenartigkeit) als zu groß angesehen wird – besonders bei der weiteren Verfolgung inklusiver Pädagogik wird das auf jeden Fall so sein – und andererseits das Festhalten/Bremsen von sehr gut lernenden Schülern als problematisch angesehen wird.

2. Varianten des zielorientierten Modells

Wenn man bei den Varianten des zielorientierten Modells bleibt, kann man mit der einer Übersicht erste Konkretionen vornehmen (vgl. Abb. 2). Während bis in die Gegenwart **äußere Differenzierung** nach der für alle Schüler gemeinsamen Grundschule in Form des viergliedrigen Schulwesens praktiziert wird, sind die Formen der äußeren Differenzierung schulintern organisiert. Das ist bekannt und braucht nicht erörtert zu werden. Zum einen wird in naher Zukunft Binnendifferenzierung mithilfe von Medien praktiziert. Je mehr die Curricula über partielle Lernprogramme oder globale Intranet- oder Internet-Angebote zur Verfügung stehen (siehe dazu die ipad-Schulen in den Niederlanden), umso stärker wird die **Individualisierung des Lernens** fortschreiten. Solange dies aber mehr oder weniger Zukunftsmusik ist, sind die lehrergesteuerten bzw. selbstorganisierten Subkonzepte der Binnendifferenzierung von vorrangigem Interesse.

Subkonzept „nachgehende Differenzierung"
Am wichtigsten und auch am einfachsten ist die sog. nachgehende Differenzierung zu organisieren. Bei ihr geht es um Materialien und Zeitstrukturen, die die Vervollständigung von Lernprozessen erlauben. Die Lerntempi sind verschieden, die Zeit für Unterrichtsstunden ist mehr oder weniger fest fixiert (überwiegend 45 Minuten). Wenn es also gelingt, Lernen zeitlich variabler und mit Lernmaterialien und Lernaufgaben differenzierter zu gestalten, liegt hier ein wesentlicher Ansatz.

Subkonzept „Intensivdifferenzierung"
Bekannt ist, dass fast zu jeder Lerngruppe Schüler gehören, denen das Lernen schwer fällt. Sie sind von ihrer Auffassungsgabe, ihrem Aufgabenverstehen und ihren Speicherkapazitäten her nur begrenzt in der Lage, dem Unterricht zu folgen. Wenn man auch ihnen Mindesterfolge ermöglichen will, werden sog. Intensivlernschleifen wichtig, um ihnen durch intensive Vereinfachung (Reduktionsstrategien) elementare Verstehensmöglichkeiten anzubieten.

Subkonzept „zieldifferenzierte Differenzierung"
Während das Subkonzept „Intensivdifferenzierung" davon ausgeht, über Elementarisierung die gesetzten Halbjahres- und Jahresziele auf einfachem Niveau zu erreichen, setzt dieses Subkonzept anders an. Mit der zunehmenden Einführung Inklusiver Pädagogik werden Schüler mit weitergehenden Handikaps in den Klassen sein. Je nach gegebenen Lerneinschränkungen werden spezielle Lernprogramme notwendig werden, die wesentlich darin bestehen, dass auch die Lernziele und Lernansprüche differenziert werden müssen. Sie werden durch Mindestansprüche und Elementaraufgaben gekennzeichnet sein, um Mindesterfolge zu ermöglichen.

Subkonzept „Wahl-/Selbstdifferenzierung"
In jeder Klasse befinden sich aber auch Schüler, die weitergehenden Ansprüchen genügen. Sie können auf Dauer nicht vernachlässigt werden. Zusatzaufgaben oder soziale Verpflichtungen (Lernhelfer, Schülertutor) sind partiell sicher zu nutzen, aber eben nicht nur. So kann für sie das Subkonzept „Wahl-/Selbstdifferenzierung" realisiert werden. Es besteht darin, das Lernpläne angeboten werden, aus denen sie selbst „Enrichmentangebote" wählen können, oder in Lernecken oder gar kleinen Selbstbildungszentren Lernangebote gemacht werden, die interessant sind und echte Herausforderungen darstellen.

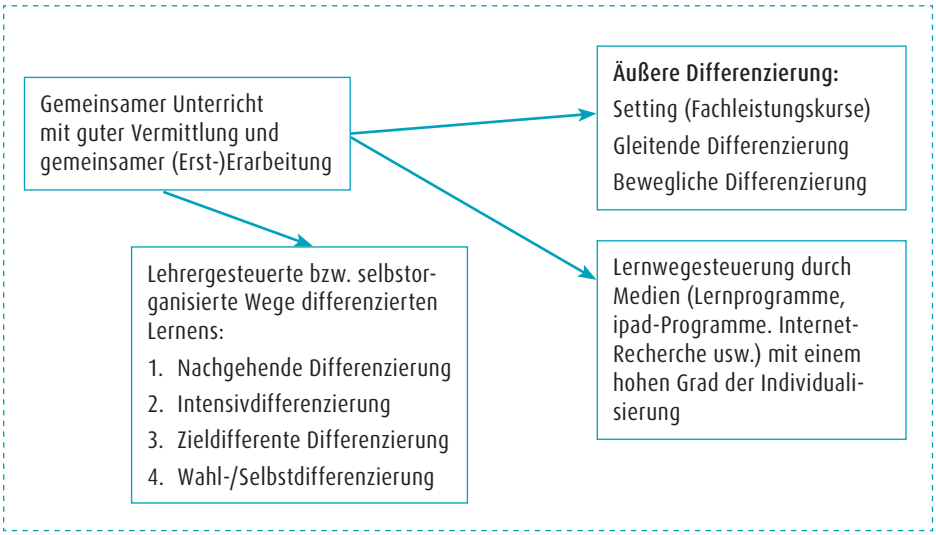

Abb. 2: Varianten des zielorientierten Modells

3. Das Basiskonzept „Bearbeitungsdifferenzierung“

War bisher von vier Subkonzepten die Rede – sie schließen je nach den Lerndispositionen der Schüler an den gemeinsamen Unterricht an –, so ist jetzt das Basiskonzept **„Bearbeitungsdifferenzierung“** in den Vordergrund zu rücken. Dieses hat die Funktion, die nach der gemeinsamen Ersterarbeitung an verschiedenen Stellen stehenden Lernprozesse (einige haben bereits alles verstanden, andere erst die Hälfte, bei dritten hat die Speicherung nach dem ersten Verstehen nicht geklappt, für vierte ist das alles ziemlich unverständlich und fremd) in eine **produktive Vertiefung** zu führen. Für erfolgreiches Lernen ist diese Phase wohl für viele Lerner entscheidend. Mit einer Übersicht (vgl. Abb. 3) wird nach kurzen Erläuterungen ein Überblick gegeben. Man kann **sechs Ansätze** finden, um Lernwege unter verschiedenen Gesichtspunkten zu trassieren. Sie unterscheiden sich durch Schwerpunktsetzung und Bestimmtheit oder Offenheit der Vorgaben:

- **Von den Lernaufgaben her gedacht:** Hier werden die Vorgaben in aller Regel am deutlichsten sein. Einfache Grundaufgaben dienen der nochmaligen Rezeption. Komplexe Aufgaben können den guten Lernern schon gegeben werden. Kürzere oder längere Texte dienen der Informationsaufnahme (Kurze Basistexte für Begriffserklärungen, Definitionen oder doch schon Quellenarbeit. Aufgaben mit und/oder ohne Lösungshilfen (Diktatvorbereitung mit Übungsdiktat oder Lückentext mit Wörterliste) sind denkbar.
- **Von den Lernwegen her gedacht:** Hier stehen im Vordergrund einfallsreiche Lernmethoden, die variable Arbeitsmöglichkeiten offerieren: lesen, schreiben, recherchieren, befragen, produzieren, gestalten, darstellen – eher visuell oder eher auditiv oder eher audiovisuell oder eher handlungsorientiert bestimmt.
- **Von Lernplänen her gedacht:** Wenn das Lernen des Lernens schon relativ gut entwickelt ist, kann man den Planungsgedanken in den Vordergrund stellen. Tages- oder Wochenpläne werden häufiger eingesetzt, um dem individuellen oder kooperativen Lernen Vorgaben zu machen. Lernbücher/Logbücher führen das Lernen über längere Zeitstrecken. Die bekannte Projektarbeit basiert wesentlich auf gemeinsamer Planung (der Projektplan). Feste Übungszeiten und -angebote für regelmäßige Übungszeiten sichern planmäßiges Arbeiten.
- **Von Lernangeboten her gedacht:** Wenn das metakognitiv orientierte Lernen es erlaubt – man kann selbst abschätzen, was wünschenswert und notwendig ist –, sind Lernangebote (Materialhilfen) eine gute Hilfe. In der Übersicht wird von den sog. Checkpoints gesprochen, die von einfachen Formen (Arbeitsblätter, die auf dem Lehrertisch bereitliegen) über einen Büchertisch zu einem Thema bis zu temporär eingerichteten Lernstationen oder auf Dauer eingerichteten Lernecken (Mathematikecke, Leseecke usw.) oder gar Selbstbildungszentren reichen.
- **Von den Lerninhalten her gedacht:** Wenn man das Augenmerk eher auf die Lerninhalte/Themen legen will, wird man das zentrale Thema mit Teilthemen (Themenbaum, mind map) darstellen, Grundwissen von erweitertem Wissen unterscheiden, die Nutzung von Sekundärliteratur und Quellen anbieten, aber auch die Speicherung

Gemeinsamer Anfang	Differenzierungswege	Beispiele	Ziele
1. Lehrereinführung 2. Gemeinsames Brainstorming 3. Planvorgabe 4. Gemeinsame Planung 5. Lernangebote vorstellen 6. Wege erklären 7. Materialien vorstellen 8. Zeitvorgaben markieren	**aufgabenorientiert**	Einfach-/Grundaufgaben Kürzere Texte/längere Texte anspruchsvolle Aufgaben Aufgaben mit Hilfen/ohne Hilfen Lückentext und Wörter ungeordnet Lernpfade (vom Thema zur Lernwerkstatt) Erkundungen bei Institutionen	**1. Primär:** Alle Schüler sollen die gesetzten Ziele erreichen **2. Sekundär:** unterschiedliche Ziele erreichen 2.1 Mindestziele für alle und Zusätze 2.2 Mindesterfolge nach subjektiven Gegebenheiten
	wegorientiert	Geschichten/Texte schreiben Filme, Videos ansehen/analysieren Interviews führen Internet-Recherche Lernspiele herstellen Collagen/Wandzeitungen produzieren	
	planorientiert	Tagesplan/Wochenplan (fachspezifisch/fächerübergreifend) phasenorientiertes Timing (Übungszeiten für basics z.B.) Projektplan	
	angebotsorientiert	Checkpoint 1: Arbeitsblätter beim Lehrer Checkpoint 2: Büchertisch Checkpoint 3: Lernecken Checkpoint 4: Lernstationen	
	themenorientiert	Zentrales Thema/Teilthemen Grundwissen/erweitertes Wissen Quellenstudium/Sekundärliteratur Fixierte Planung/offene Recherche Bücherwissen/Vor-Ort-Erkundung	
	personenorientiert	Arbeit in der Tischgruppe (Kleingruppe), Arbeit zu zweit (Partnerarbeit) Arbeit mit Lernhelfer (Schülertutor) Arbeit mit Lehrer/-in (Intensivarbeit/Einzelbetreuung)	

Abb. 3 Wahldifferenzierter Unterricht

von Bücherwissen gegenüber Recherche und Erkundung anbieten.

- **Von den Personen her gedacht:** Viele Schüler brauchen für erfolgreiches Lernen eher Zuwendung und Austausch, Kooperation und Kommunikation. Dann wird die Organisation von personeller Lernberatung wichtig.

4. Die Differenzierungsschleuse

Der Begriff der **Differenzierungsschleuse** kann helfen, die Konzepte der Binnendifferenzierung jetzt in ein Verlaufsmodell für Unterricht einzubauen. Wenn man immer den Exkursgedanken des gemeinsamen und differenzierten Lernens mitnimmt, ist der Anfang jeder Unterrichtseinheit der **gemeinsame Einstieg** in ein neues Thema mit der Vorstellung und Erläuterung des Arbeitsplans, der Vermittlung von Grundinformationen des Einsatzes interesseweckender Impulse und einem ersten Aufzeigen von Arbeitsmöglichkeiten und Lernwegen. Die Unterrichtseinheit schließt mit der **Vermittlungs- und Reflexionsphase**, in der Arbeitsergebnisse zur Darstellung kommen und besprochen werden, evtl. Lehrerergänzungen erfolgen und die Arbeit und ihre Ergebnisse reflektiert werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung ist spannend, was sich dazwischen ereignen kann. In der gemeinsamen Arbeit zeigt sich in der Regel sehr schnell, dass unterschiedliche Lerner in der Klasse sind. Für jeden einzelnen Schüler wird man kaum Lernpläne entwickeln können. Aber wenn es immer wieder gelänge, für Teilgruppen passende Lernangebote zu machen – der Begriff der Passung ist bekannt –, wäre das sicher für erfolgreiches Lernen sehr hilfreich. Beispielhaft sei der Gedanke der **Differenzierungsschleuse** entwickelt (vgl. Abb. 4).

Das Thema der Unterrichteinheit ist „Die französische Revolution". Der Anfang der UE ist nach den oben genannten Strukturmerkmalen gestaltet worden. Es kommt jetzt auf die vertiefende Bearbeitung an. Die Klasse ist wie alle Klassen durch ausgeprägte Heterogenität bestimmt. Auf diese wird mit fünf Schleusentoren reagiert:

1. Komplexere Projektaufgaben für die sehr gut und selbstständig Lernenden: Auf dem Büchertisch der Unterrichtseinheit finden Sie wissenschaftliche Werke, Schülerarbeitsbücher, Broschüren. Stöbern Sie in diesen Druckwerken und versuchen Sie dann, für das Thema „Französische Revolution" einen Themenbaum/eine Mind Map zu entwickeln, der/die möglichst alle Aspekte des Themas/alle Teilthemen aufzeigt.
2. Anspruchsvolle, aber im Umfang begrenzte Denkaufgaben: Menschen sollen frei und gleich sein! Suchen Sie im Text formulierte Menschen- und Bürgerrechte und vergleichen Sie sie mit den entsprechenden Grundgesetzartikeln.
3. Handlungsorientierte oder anschaulich gestaltete Aufgaben werden eine Gruppe von Schülern ansprechen, die eher etwas praktisch Orientierteres als Aufgabe brauchen:
   - Auf S. 65 im Arbeitsbuch finden Sie ein Bild: Sturm auf die Bastille. Welche Aussagen macht es?
   - Auf der DVD am Büchertisch finden Sie eine Filmsequenz: „Der dritte Stand erhebt sich". Schreiben Sie auf, was dargestellt wird.
   - Auf S. 68 im Arbeitsbuch finden Sie eine Rede von Robespierre. Lesen sie, besprechen Sie und stellen Sie dann dar. Überlegen Sie, in welcher Sprechweise sie vorgelesen werden muss.
4. Fertigen Sie eine Collage zum Teilthema „Die große Revolution" an. Bilder, Übersichten, Textteile finden Sie in der Materialiensammlung!
5. Sprachbedingte Vereinfachungen sind für Schüler wichtig, deren Lernhürde vor allem im Sprachverständnis liegt. Was ist eine Revolution? Auf S. 70 ist sie kurz definiert. Geben Sie diese mit eigenen Worten wieder.
6. Zieldifferente Differenzierung braucht Einfachprogramme, damit es wenigstens zu Mindesterfolgen beim Lernen kommt: Auf S. 70 im Arbeitsbuch erläutert ein Text die Lebenslage der unteren Schichten. Ulrike (eine gute Schülerin) und Tabea (eine Schülerin mit größeren Lern- und vor allem Leseschwierigkeiten) setzen sich zusammen (Partnerarbeit). Irike liest den Text abschnittweise vor und erläutert ihn Tabea. Tabea fragt, wenn sie etwas nicht versteht. Überlegen Sie dann, wie sie ihn der Klasse vorstellen: Tabea könnte sich einleitende Worte aufschreiben und Ulrike dann die Textabschnitte vorlesen.

LITERATUR

M. Bönsch: Erfolgreicheres Lernen durch Differenzierung im Unterricht, Braunschweig, 2011, 2. Aufl.

M. Bönsch: Intelligente Unterrichtstrukturen, Baltmannsweiler, 2011, 5. Aufl.

M. Bönsch: Heterogenität und Differenzierung, Baltmannsweiler, 2012, 2. Aufl.

M. Bönsch: Gemeinsam verschieden lernen, Berlin, 2012

M. Bönsch: Produktives Lernen mit differenzierenden Unterrichtsmethoden, Braunschweig, 2013

Der Autor

Prof. Dr. Manfred Bönsch ist als Professor für Pädagogik an der Universität Hannover, Fachbereich Erziehungswissenschaften, tätig.

AUF EINEN BLICK

- Lernen im Gleichschritt ist in aller Regel nicht möglich. Zu unterschiedlich sind Lerner und ihre Lernmöglichkeiten.
- Die große Herausforderung liegt in der Differenzierung der Lernangebote und -wege. Im Beitrag werden Konzepte der Differenzierung praxisnah dargestellt.

Wichtige Sozialversicherungsdaten 2015

		West	Ost
Gesetzliche Rentenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	72.600,00 €	62.400,00 €
	monatlich	6.050,00 €	5.200,00 €
Beitragssatz		18,7 %	
Höchstbeitrag AG (9,45 %)	monatlich	565,68 €	486,20 €
AN (9,45 %)	monatlich	565,68 €	486,20 €

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	72.600,00 €	62.400,00 €
	monatlich	6.050,00 €	5.200,00 €
Beitragssatz		3,0 %	
Höchstbeitrag AG (1,5 %)	monatlich	90,75 €	78,00 €
AN (1,5 %)	monatlich	90,75 €	78,00 €

Gesetzliche Pflegeversicherung		
Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	jährlich	54.900,00 €
	monatlich	4.575,00 €
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	49.500,00 €
	monatlich	4.125,00 €
Beitragssatz		2,35 %
Zusatzbeitrag für kinderlose AN (ab Geburtsjahrgang 1940) ab dem Monat nach Vollendung des 23. Lebensjahrs. Diesen Beitrag trägt der AN allein.		0,25 %
Höchstbeitrag AG mit Kindern (1,175 %)	monatlich	48,47 €
AN mit Kindern (1,175 %)	monatlich	48,47 €
Höchstbeitrag AG ohne Kinder (1,175 %)	monatlich	48,47 €
AN ohne Kinder (1,425 %)	monatlich	58,78 €
Sonderregelung für Sachsen: AG-Anteil 0,675 %, AN-Anteil 1,675 % (mit Kindern) AG-Anteil 0,675 %, AN-Anteil 1,925 % (ohne Kinder)		

Gesetzliche Krankenversicherung		
Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	jährlich	54.900,00
	monatlich	4.575,00
Arbeitnehmer, die über der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können in die private Krankenversicherung wechseln.		
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	49.500,00 €
	monatlich	4.125,00 €
Beitragssatz		14,6 %
Höchstbeitrag AG (7,3 %)	monatlich	301,13 €
AN (7,3 %)	monatlich	301,13 €

Neue Gesetze und Verordnungen 2015

Autokennzeichen

Die in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung geregelte Pflicht zur Umkennzeichnung bei Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters in einen anderen Zulassungsbereich ist zum 1. Januar 2015 aufgehoben worden. Fahrzeughalter können dann beim Wohnsitzwechsel innerhalb des Bundesgebietes selbst entscheiden, ob sie das bisherige Kennzeichen weiter führen wollen oder sich ein neues zuteilen lassen. Zu beachten ist, dass die Pflicht zur Meldung des Wohnsitzwechsels auch in den Fahrzeugpapieren bestehen bleibt. Damit will das Bundesverkehrsministerium den Sach- und Zeitaufwand reduzieren, denn Fahrzeughalter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sparen sich die Anschaffung neuer Kennzeichenschilder. Die Möglichkeit zur Kennzeichenmitnahme besteht nicht bei einem Halterwechsel.

Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde – allerdings nicht für Unter-18-Jährige ohne Berufsabschluss, Auszubildende und Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung sowie Pflicht- und freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten. Bis Ende 2016 dürfen auch Branchen mit länger laufenden Tarifverträgen befristet vom Mindestlohn nach unten abweichen. Und Zeitungszusteller erhalten die 8,50 Euro erst von 2017 an: dieses Jahr sind es 75 Prozent davon, 2016 sollen es 85 Prozent sein.

Briefporto

Das Porto für den Standardbrief ist nach 2014 erneut um zwei Cent auf 62 Cent gestiegen und gleichzeitig das Entgelt für den Kompaktbrief bis 50 Gramm im nationalen Versand von derzeit 0,90 € auf zukünftig 0,85 € abgesenkt. Päckchen (bis 2 kg) sind um 30 Cent teurer geworden und kosten nunmehr 4,40 €.

Jahressteuergesetz

Zum Jahreswechsel haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (kurz ZollkodexAnpG, auch als Jahressteuergesetz 2015 bezeichnet) beschlossen. Es enthält knapp fünfzig Einzelmaßnahmen, die das deutsche Steuerrecht vereinfachen sollen. Die Regelungen betreffen unter anderem die Bekämpfung der Geldwäsche, die Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Definition der Kriterien für eine Erstausbildung, Betriebsveranstaltungen und Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge.

Elterngeld Plus

Zum Jahresbeginn ist die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – kurz: BEEG – in Kraft getreten, die das Elterngeld Plus und flexiblere Elternzeiten einführt. Berufstätige Väter und Mütter können mit dem Elterngeld Plus künftig doppelt so lange wie bisher Elterngeld beziehen. Wer neben der Betreuung des Nachwuchses nicht arbeiten geht, bekommt weiterhin zusammen mit dem anderen Elternteil maximal 14 Monate Elterngeld. Eltern, die in Teilzeit wieder in den Job einsteigen, können zusammen mit dem neuen Partnerschaftsbonus bis zu 28 Monate in den Genuss der staatlichen Förderung kommen. Außerdem wird die Elternzeit flexibler gestaltet: Bis zu 24 Monate der dreijährigen Elternzeit können in Zukunft zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden – ohne, dass der Arbeitgeber zustimmen müsste. Für beide Regelungen sieht das neue Gesetz allerdings Übergangsfristen vor – sie gelten erst für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden.

Wort des Jahres 2014

„Lichtgrenze“ schickt andere Kandidaten aus dem Rennen

Die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) hat „Lichtgrenze“ zum Wort des Jahres 2014 gewählt. Es bezieht sich auf die Lichtinstallation zum Anlass der Feierlichkeiten „25 Jahre Mauerfall“ in Berlin und spiegelt die Emotionen wider, die das Ende der DDR im Herbst 1989 aktuell noch hervorruft. Ursprünglich hatte die Jury das Wort nicht auf ihrer Liste. Erst in der Diskussion kam der Vorschlag auf, der für das Auswahlgremium so überzeugend war, dass er alle anderen Kandidaten für Platz 1 aus dem Rennen schlug. Auf Platz 2 landete der Ausdruck schwarze Null, der für die Bemühungen der schwarz-roten Koalition um einen ausgeglichenen Haushalt steht. Erstmals seit über 45 Jahren will die Bundesregierung 2015 ohne neue Schulden auskommen – ein Ziel, das politisch keineswegs unumstritten ist. Mit der grammatisch genau genommen als Satz zu interpretierenden Wortprägung Götzseidank (Platz 3) würdigt die GfdS den deutschen Fußballweltmeistertitel bzw. das Siegtor von Mario Götze gegen Argentinien in der 113. Minute des WM-Finales. Ursprünglich eine Titelzeile der Süddeutschen Zeitung, wurde die Neuschöpfung allerorts aufgegriffen. Selbst ins Englische wurde sie übersetzt: Praise be to Götze!

Weitere Informationen unter: www.dgfs.de

EU-Programm

Immer mehr Azubis sammeln Auslandserfahrung

Immer mehr Auszubildende in Deutschland nutzen das europäische Bildungsprogramm Erasmus+, um während der Ausbildung ins Ausland zu gehen. 2014 haben knapp 18 000 junge Menschen einen Auslandsaufenthalt in einem von 33 teilnehmenden Staaten durchgeführt. Dies sind 2 000 (+12,5 %) mehr als 2013. Spitzenreiter unter den Bundesländern ist Nordrhein-Westfalen mit knapp 4 300 Stipendiaten, gefolgt von Bayern mit rund 2 800 Stipendien. Die beliebtesten Zielländer waren Großbritannien mit rund 7 200 Teilnehmern, gefolgt von Spanien (ca. 1 700), Frankreich (990) und Irland (970). Im Koalitionsvertrag strebt die Bundesregierung eine Verdoppelung der Mobilität von Auszubildenden bis 2017 an und der Bundestag hat 2013 empfohlen, den Anteil international mobiler Auszubildender bis zum Jahr 2020 auf 10 % zu steigern. Die Zielmarke der europäischen Union liegt bei 6 % bis 2020. Derzeit absolvieren über 4 % der Auszubildenden in Deutschland einen Auslandsaufenthalt. Auch die Zahl der Ausbilder und Berufsschullehrer, die mit Erasmus+ mobil waren, ist im vergangenen Jahr auf fast 4 000.

Weitere Informationen unter: www.erasmusplus.de

Ausbildungsvergütungen 2014

Azubis haben erneut mehr im Portemonnaie

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen sind im Jahr 2014 zum dritten Mal in Folge gestiegen. 802 € brutto im Monat verdienten Auszubildende durchschnittlich in Westdeutschland, was einem Plus von 4,6 % gegenüber 2013 entspricht. In Ostdeutschland stiegen die Löhne um 4,1 % auf 737 € im Monat. Für das gesamte Bundesgebiet lag der Schnitt bei 795 € pro Monat und damit um 4,5 % über 2013. Grundlage der Ermittlungen bilden 179 Berufe in West- und 156 Berufe in Ostdeutschland, in denen 88 % der Jugendlichen ausgebildet werden. Sehr hohe Vergütungsdurchschnitte wurden in den Berufen Maurer/-in (West: 1 030 €, Ost: 834 €), Mechatroniker/-in (West: 964 €, Ost: 943 €), Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (West und Ost: 961 €) und Medientechnologe/Medientechnologin Druck (West und Ost: 933 €) erreicht. Überdurchschnittlich hohe Vergütungen wurden in Industrie und Handel (West: 871 €, Ost: 797 €) und im Öffentlichen Dienst (West und Ost: 860 €) erreicht (vgl. Abb. 1). Unter dem Gesamtdurchschnitt lagen dagegen die Landwirtschaft (West: 710 €, Ost: 601 €), die Freien Berufe (West: 697 €, Ost: 699 €) und das Handwerk (West: 669 €, Ost: 572 €).

Weitere Informationen unter: www.bibb.de

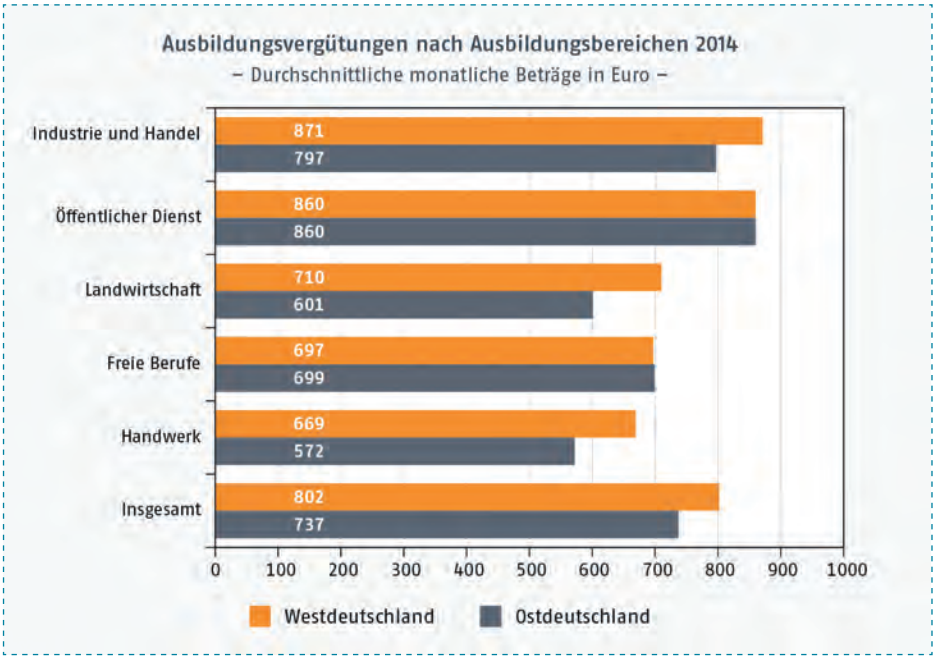

Abb. 1: Ausbildungsvergütungen nach Ausbildungsbereichen (Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung

Internetportal

Planmäßig ausbilden im Kleinbetrieb

Die Ausbildungsbeteiligung von Kleinbetrieben ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Um dem entgegenzuwirken, bietet ein neues Internetportal Informations- und Arbeitsmaterialien zur Planung und Umsetzung der Berufsausbildung an. „Planmäßig ausbilden im Kleinbetrieb“ zeigt in vier Modulen, wie kleine Betriebe, die im unmittelbaren Kundenkontakt ausbilden, dies als Vorteil nutzen können. Der Baustein „Ausbildungsplan erstellen“ bietet Hilfen zu Fragen wie: Welcher rechtliche Rahmen besteht für die betriebliche Ausbildung? Was sind die Grundlagen für die Ausbildungsplanung und wie erstelle ich einen Ausbildungsplan? Das Modul „Lernpass“ informiert darüber, wie dieser erstellt und kontrolliert wird. Im Informationsteil „Lernbögen“ stehen Tipps zu deren Einsatz und vier Varianten für Arbeitsaufträge zum Download bereit. Der Baustein „Arbeitsaufträge“ erläutert, wie ein Arbeitsauftrag lernwirksam gestaltet, Erfolgserlebnisse gefördert und mit Fehlern am besten umgegangen werden kann. Fast die Hälfte aller Ausbildungsverhältnisse sind in kleineren und Kleinstbetrieben mit weniger als 20 Beschäftigten zu finden. Im Vergleich zu größeren Unternehmen lernen Auszubildende dort früher umfassende Arbeitsabläufe kennen, sie haben eher Kontakt zu Kunden und werden mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut.

Weitere Informationen unter:
www.foraus.de

Deutscher Jugendfotopreis 2015

„Mein Deutschland“ ist das Motto des diesjährigen Wettbewerbs

Noch bis zum 15. März 2015 können sich Jugendliche bis 25 Jahren für den Deutschen Jugendfotopreis 2015 bewerben (vgl. Abb. 2). Gefragt sind originelle Schnappschüsse, konzeptionelle Serien, atmosphärische Inszenierungen, kritische Reportagen, digitale Collagen und Experimente zum Thema „Mein Deutschland“. Ob Smartphone, Spiegelreflex, Computer, Camera Obscura und Fotogramm – mit welcher Technik die Bilder gemacht wurden, ist dabei egal. Für das zusätzliche Special „Alles Gute! ...zum 25 . Geburtstag der neuen Bundesrepublik“ sollen eine oder mehrere Glückwunschkarten angefertigt werden. Die Gestaltung muss eine selbst erstellte Fotografie enthalten und durch einen Text ergänzt werden. Zu gewinnen gibt es Preise im Gesamtwert von 9 000 Euro, darunter eine dreitägige Reise nach Berlin und Geldpreise. Die Preisverleihung in vier Altersgruppen findet am 25. September 2015 in Berlin statt, zudem werden die prämierten Werke im Deutschen Historischen Museum ausgestellt.

Weitere Informationen unter:
www.jugendfotopreis.de

OECD-Bildungsberichte

Reformen sollen Schüler besser auf die Zukunft vorbereiten

In den OECD-Ländern fließen über 12 % der Staatsausgaben in die Bildung. 450 Bildungsreformen haben die Staaten seit 2008 auf den Weg gebracht. Wie aus dem Bericht „Education Policy Outlook 2015: Making Reforms Happen“ hervorgeht, haben die Regierungen aber bisher nur zehn Prozent aller Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit geprüft. Die Folge: Nahezu jeder fünfte 15-Jährige im OECD-Raum erwirbt nicht einmal das Mindestniveau an Kompetenzen, das nötig ist, um voll am Leben teilzunehmen. Die OECD empfiehlt, Reformen strenger und regelmäßiger zu überprüfen. Bei rund 16 % der kürzlich durchgeführten Maßnahmen lag das Augenmerk auf der Sicherung von Qualität und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen. 29 % dienten dazu, Schüler besser auf die Zukunft vorzubereiten. OECD-Bildungsdirektor Andreas Schleicher stellte auch eine Vorabfassung des jährlich erscheinenden OECD-Berichts „Bildung auf einen Blick“ vor. Im Schnitt hat danach jeder sechste junge Mensch zwischen 25 und 34 Jahren nicht die Fähigkeiten, die er für ein Leben in modernen Gesellschaften braucht. In Deutschland liegt der Anteil gering gebildeter junger Menschen mit 13 % etwas niedriger. Auch Österreich (11 %) und die Schweiz (10 %) liegen mit ihrem Anteil unter dem OECD-Durchschnitt.

Weitere Informationen unter:
www.oecd.org

Abb. 2: Jetzt für den Deutschen Jugendfotopreis 2015 bewerben (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung)

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

nach neuem Lehrplan

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

1. Ausbildungsjahr
Schülerbuch, 600 Seiten,
1. Auflage 2015
ISBN: 978-3-427-**41310**-3
34,95 €

- Entspricht dem neuen Rahmenlehrplan, der zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft tritt
- Berücksichtigt die lernfeldorientierte Ausrichtung des Lehrplans
- Vermittelt die erforderlichen beruflichen und berufsübergreifenden Kompetenzen
- Unterstützt beim Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit

Die neue Reihe für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte entspricht dem zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft tretenden neuen Rahmenlehrplan für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, welcher durch seine lernfeldorientierte Ausrichtung die beruflichen Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler stärkt.

Die dreibändige Reihe vermittelt die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und unterstützt beim Erwerb der berufsbezogenen und berufsübergreifenden Kompetenzen (Fachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz).

Bei der Konzeption der Lehrwerke findet die anschauliche und praxisorientierte Darstellung der Inhalte besondere Beachtung: Zahlreiche Beispiele aus der Berufspraxis der Auszubildenden, unterstützt durch anschauliche Grafiken und übersichtliche Schemata, vermitteln schülergerecht die Lerninhalte.

übersichtliche Schemata

Juristische Personen des privaten Rechts

dienen privaten Interessen

Rechtsfähige Vereine und Gesellschaften

- sind mitgliedschaftlich organisiert, d. h., sie werden durch die Willensbildung ihrer Mitglieder und der von ihnen gewählten Organe gelenkt
- erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in ein öffentliches Register beim zuständigen Amtsgericht
- sind in ihrer Existenz vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig

eingetragener Verein (e. V.)

Aktiengesellschaft (AG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

eingetragene Genossenschaft (eG)

Stiftungen des privaten Rechts

- rechtliche Verselbstständigung einer privaten Vermögensmasse, die dauerhaft einem bestimmten, vom privaten Stifter in der Stiftungsurkunde festgelegten Stiftungszweck gewidmet ist
- erlangen Rechtsfähigkeit durch Genehmigung des Bundeslandes, in dem die Stiftung verwaltet wird

Beispiele:
- *Bertelsmann-Stiftung*
- *Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe*

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- nehmen öffentliche Aufgaben wahr
- unterliegen staatlicher Aufsicht
- erlangen Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder staatlichen Hoheitsakt

Körperschaften des öffentlichen Rechts

- sind mitgliedschaftlich organisiert, d. h. werden durch die Willensbildung ihrer Mitglieder und der von ihnen gewählten Organe gelenkt
- sind in ihrer Existenz vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig

Gebietskörperschaften

Beispiele:
- *Bund*
- *Bundesländer*
- *Gemeinden*

Personalkörperschaften

Beispiele:
- *Religionsgemeinschaften*
- *Kammern*
- *Ortskrankenkassen*
- *Hochschulen*
- *Berufsgenossenschaften*

Anstalten des öffentlichen Rechts

- rechtliche Verselbstständigung einer öffentlichen Verwaltungs- oder Versorgungseinrichtung
- besitzen Selbstverwaltungsrecht, d. h. Befugnis zur selbstständigen Regelung ihrer Organisation und des Verhältnisses zu ihren Benutzern

Beispiele:
- *öffentliche Sparkassen*
- *Rundfunk-/Fernsehanstalten*
- *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*

Die **nicht rechtsfähigen Anstalten** und **Behörden** sind Teil eines übergeordneten Gemeinwesens. Sie bilden nur organisatorisch, nicht aber rechtlich selbstständige Einheiten der öffentlichen Hand.

Beispiele:
- *Landesmuseum*
- *städtische Schulen*

Stiftungen des öffentlichen Rechts

- rechtliche Verselbstständigung einer öffentlichen Vermögensmasse, die dauerhaft einem bestimmten Zweck gewidmet ist

Beispiele:
- *Stiftung Bauhaus Dessau*
- *Stiftung Preußischer Kulturbesitz*

Gegenstände des Rechtsverkehrs

Sachen = körperliche Gegenstände

- bewegliche Sachen
- unbewegliche Sachen
- vertretbare Sachen – können im Verkehr nach Maß, Zahl, Gewicht bestimmt werden = **Gattungswaren**
- nicht vertretbare Sachen – können im Verkehr **nicht** nach Maß, Zahl, Gewicht bestimmt werden = **Spezieswaren**

Rechte = nicht körperliche Gegenstände

- absolute Rechte – wirken gegenüber jedermann
- relative Rechte – bestehen nur zwischen bestimmten Personen

Körperliche Gegenstände (Sachen)

= unpersönliche, körperliche, für sich bestehende Stücke der beherrschbaren Natur

bestehen meist aus deutlich unterscheidbaren Bestandteilen (*§§ 93–95 BGB*)

wesentliche Bestandteile

- Eine Trennung würde zur Zerstörung der wirtschaftlichen Werte führen.
- Können **nicht** Gegenstand besonderer (dinglicher) Rechte sein.

Beispiele:
- *Gebäude auf Grundstück*
- *Eisenträger in Gebäuden*
- *Pflanzen im Boden*

unwesentliche Bestandteile

- Eine Trennung ist leicht möglich, wobei ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit erhalten bleibt.
- Können Gegenstand besonderer Rechte sein.

Beispiel:
- *Räder und Motor eines Serienautos*

Sachinbegriffe

- Zusammenfassung von Sachen zu einer *Sachgesamtheit*
- belastbar ist nur jede Einzelsache für sich (Bestimmtheit der Sachen)

Beispiele:
- *Inventar*
- *Warenlager*
- *Schafherde*
- *Briefmarkensammlung*

Beachten Sie:
Zubehör ist nicht Bestandteil einer Sache, aber dazu bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen. Ein räumlicher Zusammenhang zur herrschenden Sache muss gegeben sein (*§§ 97, 98 BGB*).

Beispiele
Gabelstapler auf einem Firmengrundstück, landwirtschaftliche Geräte

Beispiele aus der Berufspraxis

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften	
Geschäftsunfähigkeit (*§ 105 BGB*)	Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.
Scherzgeschäft (*§ 118 BGB*)	Das Rechtsgeschäft wurde nur zum Scherz abgeschlossen. *Beispiel* *Nach glücklich bestandener Abschlussprüfung ruft Thomas in einer Gastwirtschaft dem Kellner zu: „Ein Chappi, ein Bier". Wenn der Kellner nicht erkennt, dass Thomas nur scherzen wollte, und eine geöffnete Dose Hundefutter bringt, muss Thomas für den Schaden einstehen.*
Scheingeschäft (*§ 117 BGB*)	Das Rechtsgeschäft wurde nur zum Schein abgeschlossen. *Beispiel* *Um gegenüber dem Finanzamt höhere Werbungskosten nachzuweisen, schließt ein vermögender Kapitalanleger „nur auf dem Papier" mit seinem Freund einen kostspieligen Beratervertrag ab.*
Formmangel (*§ 125 BGB*)	Die für das Rechtsgeschäft gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Form wurde nicht beachtet.
Gesetzliches Verbot (*§ 134 BGB*)	Das Rechtsgeschäft verstößt gegen ein gesetzliches Verbot. *Beispiel* *Mehrere Unternehmen derselben Branche treffen eine Absprache über die Höhe ihrer Verkaufspreise. Es liegt in diesem Fall ein verbotenes Preiskartell vor (§ 1 GWB).*
Sittenwidrigkeit (*§ 138 BGB*)	Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, das jemand unter Ausnutzung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich Vermögensvorteile versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. *Beispiel* *Ein privater Kreditvermittler vereinbart mit seinem Kunden, der dringend Geld benötigt, für die Gewährung eines Kredites einen Jahreszinssatz von 35 % Zinsen.*

Eine Willenserklärung ist anfechtbar, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte, d. h. sein wirklicher Wille ein anderer war.

Die abgegebene Willenserklärung ist bis zur Anfechtung gültig und wird durch die Anfechtung von Anfang an ungültig. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

Vollmachterteilung

Die Vollmachterteilung ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Sie erfolgt:

- ausdrücklich oder stillschweigend (konkludentes Verhalten),
- durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

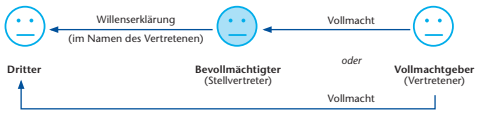

Grenzen der Vollmacht

Bei besonderen Rechtsgeschäften ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung nicht zulässig:

- Testament
- Unterschreiben der Bilanz, der GuV-Rechnung und der Steuererklärung
- Anmeldung von Handelsregistereintragungen
- Insolvenzanmeldung
- Verkauf des gesamten Geschäftes
- Erteilung der Prokura
- Aufnahme neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft

Erlöschen der Vollmacht

Das Erlöschen der Vollmacht erfolgt durch:

- Widerruf,
- Zeitablauf,
- Auftragserledigung (bei Einzelvollmacht),
- Beendigung des Dienstverhältnisses, in dessen Rahmen die Vollmacht erteilt wurde,
- Tod des Bevollmächtigten.

praxisorientierte Darstellungen

anschauliche Grafiken

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

fall- und praxisorientiert

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

1. Ausbildungsjahr, fall- und praxisorientiert

Schülerbuch, 600 Seiten, 1. Auflage 2015

ISBN: 978-3-427-**50510**-5

34,95 €

- vermittelt die beruflichen und berufsübergreifenden Kompetenzen besonders praxisnah
- enthält lebensnahe Rechtsfälle, eine Modell-Kanzlei und Modell-Auszubildende
- zahlreiche Schaubilder und Illustrationen verdeutlichen komplexe Rechtszusammenhänge
- entspricht dem neuen Lehrplan, der zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft tritt

Die neue fall- und praxisorientierte Reihe für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte vermittelt die beruflichen und berufsübergreifenden Handlungskompetenzen besonders praxisnah: lebensnahe Rechtsfälle und eine Modell-Kanzlei mit Modell-Auszubildenden erhöhen die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit den Lerninhalten durch die Integration von vollständigen Handlungen in den Unterricht.

Zahlreiche Schaubilder und Illustrationen veranschaulichen komplexe Rechtszusammenhänge und unterstützen so die Fachkompetenz der Auszubildenden.

Einleitung – Ein Unternehmen stellt sich vor

Annika Sauer und Julia Hoffmann haben beide die Realschule absolviert und sich für eine anschließende Berufsausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei entschieden.

Die Rechtsanwaltskanzlei als ihr Ausbildungsbetrieb

Rechtsanwältin Dr. Annette Neumann (48 Jahre alt) war zunächst als Einzelanwältin tätig. Nachdem die Mandate immer mehr wurden und sie die Arbeit nicht mehr alleine bewältigen konnte, gründete sie mit Rechtsanwalt Peter Huber (40 Jahre alt) eine Rechtsanwaltspartnerschaft:

Dr. Neumann & Huber, Rechtsanwälte, Partnerschaft
mit dem Firmensitz in 67434 Neustadt an der Weinstraße, Grainstraße 101

Registergericht:	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
Registernummer:	PR 956
Steuernummer:	310/556/1296
Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Neustadt an der Weinstraße
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:	DE573964122
Zuständige Rechtsanwaltskammer:	Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Betriebs-Nummer Sozialversicherung:	45567979

Im Einzelnen ist zu beiden Partnern Folgendes auszuführen:

Rechtsanwältin Dr. Annette Neumann ist Fachanwältin für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). Weiterhin ist sie Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die Fachanwälte für Verkehrsrecht.

Ihr Partner, Rechtsanwalt Peter Huber, ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) und im Verband deutscher Anwälte e.V. (VDA). Er strebt die Qualifikation zum Fachanwalt für Erbrecht an.

Modell-Kanzlei mit Modell-Auszubildenden

5 Tätigkeiten des Rechtsanwaltes abrechnen

Eine der wichtigsten Aufgaben einer Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist die Abrechnung der Gebühren, die durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts entstanden sind. Schließlich bestreitet davon nicht nur der Rechtsanwalt seinen Lebensunterhalt, sondern auch den seiner Angestellten. Abrechnungsgrundlage ist dabei das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

5.1 Grundlagen des anwaltlichen Gebührenrechts

Einstiegssituation

Julia Hoffmann erläutert Annika Sauer bei der Einführung in das Gebührenrecht die drei grundlegenden Begriffe. Sie erklärt Annika, dass beispielsweise ohne einen Rechtsanwaltsvertrag kein Vergütungsanspruch entstehen kann. Die weiteren Grundbegriffe lauten: Vergütungsschuldner, Angelegenheit.

Arbeitsaufträge:
- Informieren Sie sich in Partnerarbeit über die drei grundlegenden Begriffe des anwaltlichen Gebührenrechts.
- Reflektieren Sie mit Ihren Mitschüler/-innen Ihr Ergebnis und ergänzen Sie ggf. Ihre Notizen.

Um einen Fall abrechnen zu können, müssen Sie zunächst einige grundlegende Begriffe des Gebührenrechts kennen:
- Ein Vergütungsanspruch kann nur entstehen, wenn ein **Rechtsanwaltsvertrag** vorliegt.
- Für die Erstellung der Kostenrechnung müssen Sie wissen, wer die **Vergütung schuldet**.
- Und schließlich müssen Sie wissen, ob es sich um eine oder mehrere **Angelegenheiten** handelt.

lebensnahe Rechtsfälle

5.1.1 Rechtsanwaltsvertrag

Der Vergütungsanspruch eines Rechtsanwalts ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvertrag. Dieser ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Es werden zwei Arten unterschieden:

Vergütungsanspruch entsteht erfolgsabhängig	Vergütungsanspruch entsteht erfolgsunabhängig
Die Geschäftsbesorgung ist auf eine Werkleistung gerichtet (§§ 675, 631 BGB). Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist somit ein Werkvertrag. ▶ Beispiel: Rechtsanwalt Peter Huber prüft die Erfolgsaussichten für die Einlegung der Berufung. Hierüber erstellt er für seine Mandantin Ulla Dinge ein Gutachten.	Die Geschäftsbesorgung ist auf eine Dienstleistung gerichtet (§§ 675, 611 BGB). Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist somit ein Dienstvertrag. ▶ Beispiel: Rechtsanwalt Peter Huber wird für seine Mandantin Ulla Dinge in einer Nachbarschaftsangelegenheit außergerichtlich tätig. Er soll versuchen, eine Einigung bezüglich der nachbarschaftlichen Hecke herbeizuführen.

5.1.2 Vergütungsschuldner

Vergütungsschuldner ist grundsätzlich der Mandant, da dieser mit dem Rechtsanwalt den Rechtsanwaltsvertrag abschließt. Er schuldet daher die gesetzliche oder die vereinbarte Vergütung.

Vergütungsschuldner muss aber nicht zwingend der Mandant als Auftraggeber sein. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

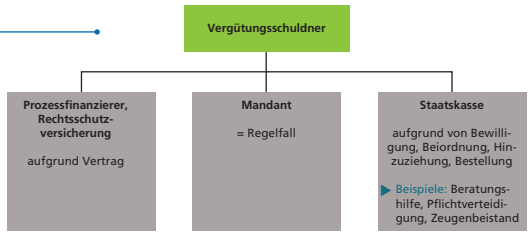

Schaubilder veranschaulichen die Rechtszusammenhänge

Definition: Der Gegenstandswert ist der Wert der anwaltlichen Tätigkeit.

Dieser Wert spiegelt das Interesse des Mandanten wider. Er kann in einem Tun, einem Unterlassen oder in einer Feststellung bestehen.

Tipps:
- In die Vergütungsvereinbarung sollte ein Hinweis bezüglich der Auslagen, wie z. B. Reisekosten, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit aufgenommen werden. So hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, andere Beträge zu vereinbaren, als die, die im RVG geregelt sind. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, statt der Fahrtkosten von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer einen Betrag von 0,50 € pro gefahrenem Kilometer zu vereinbaren.
- Weiterhin sollte mit aufgenommen werden, wann das vereinbarte Honorar fällig wird und dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, einen Vorschuss zu verlangen.

Es gibt zwei Arten von Rahmengebühren:
- Bei den **Betragsrahmengebühren** ist im Vergütungsverzeichnis ein Betragsrahmen festgelegt. Betragsrahmengebühren bestimmt das Vergütungsverzeichnis vor allem für Straf- und Bußgeldsachen sowie in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

▶ Beispiel: Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV RVG mit einem Betragsrahmen von 30,00 € bis 300,00 €

Die Mittelgebühr, die üblicherweise bei einer durchschnittlichen Angelegenheit in Ansatz gebracht wird, errechnet sich folgendermaßen:

$$\frac{\text{Mindestgebühr} + \text{Höchstgebühr}}{2}$$

- Die Satzrahmengebühren richten sich, ebenso wie die Wertgebühren, nach einem Gegenstandswert. Sie werden vor allem für außergerichtliche Tätigkeiten (Beratung und Vertretung) bestimmt. Für die Satzrahmengebühren ist im Vergütungsverzeichnis jedoch kein fester Gebührensatz vorgeschrieben, sondern ein sogenannter Satzrahmen.

▶ Beispiel: Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG mit einem Satzrahmen von 0,5 bis 2,5

Der sogenannte Mittelsatz, der üblicherweise bei einer durchschnittlichen Angelegenheit in Ansatz gebracht wird, errechnet sich folgendermaßen:

praxisnahe Tipps

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Moderne Lehrwerke für eine gelungene Umsetzung des Lehrplans

Rechts-/Fachkunde

Schülerbuch, 600 Seiten,
1. Auflage 2015
ISBN: 978-3-8045-**6182**-3
34,95 €

Dieses Lehr- und Arbeitsbuch berücksichtigt die Bereiche des Rechtswesens nach dem aktuellen Rahmenlehrplan und verbindet sie mit den Lernfeldern. Jedes Kapitel beginnt mit anschaulichen Fällen, anhand derer die juristischen Probleme deutlich und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen verständlich gemacht werden.

Die Neuerscheinung enthält:
- Grundlagen des Rechts und Organe der Rechtspflege, Büroorganisation in der Kanzlei

Das BGB mit:
- allgemeine Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht

Handlungsorientierte Kapitel zum:
- Grundstücksrecht, Mahnverfahren, Zivilprozess, Zwangsvollstreckungsrecht, Handlungs- und Gesellschaftsrecht

Allgemeine Wirtschaftslehre und Rechnungswesen

Schülerbuch, 600 Seiten,
1. Auflage 2015
ISBN: 978-3-8045-**6184**-7
34,95 €

Die nach dem neuen lernfeldorientierten Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lerninhalte aus den Themenbereichen Allgemeine Wirtschaftslehre und Rechnungswesen werden in diesem Lehr- und Arbeitsbuch dargestellt.

Folgende Inhalte werden erarbeitet:
Lern- und Methodenkompetenz, Berufsausbildungsverhältnis, Personalwirtschaft, Arbeitsverhältnis, Soziale Sicherung, Steuern, Zahlungsverkehr, Kreditwesen, Wertpapiere, betriebliche Grundfunktion und Organisation, modernes Kanzleimarketing, Handelsrecht, Unternehmensformen, Verbraucherinsolvenz, volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Grundlagen des kaufmännischen Rechnens, Buchführung und Erfolgsermittlung

1 Grundlagen: Das Recht (LF 1)

Bürgerliches Gesetzbuch	Legislative	Rechtsnorm
Exekutive	Materielles Recht	Subsumtion
Formelles Recht	Öffentliches Recht	Tatbestand
Gewaltenteilung	Privatrecht	Tatbestandsmerkmal
Judikative	Rechtauslegung	Vor-die-Klammer-Ziehen
Klammerdefinition	Rechtsfolge	
Legaldefinition	Rechtsmethoden	

1.1 Recht – Begriff und Funktion

„DAS IST DOCH NICHT GERECHT!"

Der zehnjährige Jonas stiehlt am Kiosk einen Lutscher. Der Kioskbesitzer Anton Kiesewetter hat es beobachtet, schnappt ihn beim Verlassen des Ladens und stellt ihn zur Rede. Schließlich lässt er ihn laufen, nachdem Jonas ihm das Versprechen gegeben hat, nie wieder zu stehlen. Drei Wochen später wird Lukas, der beste Freund von Jonas, dabei erwischt, wie er an dem gleichen Kiosk versucht, eine Packung Gummibärchen unauffällig einzustecken. Dieses Mal hat der Kioskbesitzer einen schlechten Tag und lässt sich auf kein Gespräch mit Lukas ein. Er ruft dessen Eltern an und berichtet ihnen alles. Der herbeigeeilte Vater von Lukas ist völlig empört, tobt und verhängt zur Strafe ein zweiwöchiges Fernseh- und Computerverbot. Lukas findet dies ungerecht und ruft empört: „Das ist doch nicht gerecht!" Hat er Recht?

- Was sind eigentlich Recht und Gesetz?
- Woher kommt unser Recht?
- Was bedeutet Recht?
- Gibt es überall Recht?
- Ist Recht überall gleich?
- Kann ich Recht verändern?

Vernunfts- und Friedensordnung

Das Recht regelt die Beziehungen der Menschen untereinander in der staatlichen Gemeinschaft. Rechte und Pflichten, Freiheiten und Grenzen werden festgelegt; Eigentum wird geschützt (vgl. Kap. 6.3). Dies soll das geordnete und friedliche Zusammenleben der Menschen innerhalb der Gemeinschaft sichern (Sicherungs- und Ordnungsfunktion). Aus diesem Grunde werden Regeln, die von allen zu beachten sind, aufgestellt. Stört ein Einzelner diese Ordnung, indem er gegen die aufgestellten Regeln verstößt, schützt das Recht die sich regelkonform verhaltenden Bürger, und zwar gegenüber Einzelnen (z. B. dem Dieb), aber auch gegenüber dem Staat (z. B. beim Datenschutz). Außerdem regelt das Recht die Folgen eines Verstoßes gegen diese Regeln. Der Verletzte erhält einen Ausgleich für den erlittenen Schaden (Ausgleichsfunktion).

anschauliche Fälle zu Beginn der Kapitel

BEISPIEL

Ulrich Klein ist auf dem Weg zur Arbeit. Beim Ausparken aus seiner Parklücke vor dem Haus fährt er gegen das Auto des Nachbarn Frank Schneider, weil er von seinem kleinen Sohn Paul, den er noch schnell zum Kindergarten fahren wollte, abgelenkt wurde. Auch wenn Ulrich das Auto seines Nachbarn nur aus Unachtsamkeit und nicht mit Absicht beschädigte, muss Ulrich den hierdurch entstandenen Schaden ersetzen.

Dem Recht kommt damit sowohl eine Ordnungs- und Sicherungsfunktion als auch eine Ausgleichsfunktion zu.

1.2 Ursprung des Rechts

Die unterschiedlichen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Laufe der Jahrhunderte beeinflussten das Recht und seine Entwicklung in Form von Geboten und Verboten. Das Recht selbst besteht aus einer Vielzahl von allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften (Rechtssätzen und Rechtsnormen), die auf alle unterschiedlichen Lebenssachverhalte abstrakt angewendet werden können. Dieses Recht entstammt einerseits dem Naturrecht, andererseits dem gesetzten Recht.

Unter **Naturrecht** sind alle Regeln zu fassen, die sich aus der menschlichen Natur und der Vernunft ableiten lassen. Es gilt für alle Menschen gleichermaßen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Staatszugehörigkeit oder der Zeit und der Staatsform, in der der Mensch lebt. Oberstes Prinzip ist die Gerechtigkeit.

Hierunter fallen das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit. Im Gegensatz hierzu wird das gesetzte (positive) Recht oder auch **Gesetzesrecht** von der jeweiligen „herrschenden Gewalt" (Legislative, s. Kap. 1.3) vorgegeben. Zur Rechtssicherheit wird es in der Regel schriftlich festgehalten, meist in Gesetzbüchern, beispielsweise Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessordnung oder Strafgesetzbuch. Grundlage jedes Rechts ist die **Sittlichkeit bzw. Moral** einer Gesellschaft und Kultur. Hierbei handelt es sich um innere Verhaltensregeln, die nicht schriftlich festgehalten sind, sondern den Menschen durch ihr Gewissen auferlegt werden. Das Gewissen wird durch Erziehung in der Familie, in der Schule und im Arbeitsleben vermittelt und vorgelebt und wird von der Religion stark beeinflusst. Verstöße führen zu einem schlechten Gewissen und möglicherweise bis zur Ächtung durch die Gesellschaft.

BEISPIEL

Eine alte Dame, die sehr wackelig auf den Beinen ist, kommt in den vollen Bus und findet keinen Sitzplatz mehr. Die Sittlichkeit/Moral, nicht das Gesetz, gebieten, dass ein anderer Mitfahrer, der noch körperlich fit ist, aufsteht und ihr seinen Platz anbietet. Einklagen kann sie ihren Anspruch auf einen Sitzplatz nicht.

Zur Sittlichkeit bzw. Moral tritt die **Verkehrssitte**, die heute auch vom Gericht häufig zur Rechtsfindung herangezogen wird. Sie besteht aus Verhaltensformen, die sich in den verschiedensten Gruppen (Religionen, Berufsverbänden, Volksschichten, Vereinen) für die jeweilige Gruppe über die Jahre entwickelt und durch tatsächliche Übung und Anerkennung als Standard durchgesetzt haben. Sie ist ebenfalls nicht schriftlich festgehalten, hat keine Zwangswirkung und wird am äußeren Verhalten gemessen. Verstöße können trotzdem zu gruppeninternen Maßnahmen oder gesellschaftlichem Boykott führen. Die Verkehrssitte ist einem ständigen Wandel unterworfen.

verständliche Beispiele

3.3 Personalbestand

3.3.1 Einflussfaktoren des Personalbestandes

Auch in Kanzleien ist der Personalbedarf Veränderungen unterzogen. Interne und externe Einflussfaktoren bestimmen den Bedarf, der als Ersatzbedarf (Wiederbesetzung einer bereits vorhandenen Stelle), Neubedarf (Besetzung einer zusätzlichen Stelle) oder als Überbrückungsbedarf (Abbau von befristeten Personalausfällen oder Spitzenbelastungen) eingeordnet werden kann.

Einflussfaktoren des Personalbedarfs

Interne Faktoren	Externe Faktoren
▪ Fehlzeiten ▪ Verkürzung der Arbeitszeit ▪ Arbeitsplatzwechsel/Fluktuation ▪ Personalfreisetzung ▪ Personalkosten ▪ Erweiterung der Kanzlei ▪ Übernahme von Auszubildenden ▪ Veränderte Arbeitsorganisation	▪ Veränderung der Wirtschaftslage ▪ erhöhter „Wettbewerb" durch neue Mitbewerber ▪ Änderungen im Rechtssystem ▪ neue, technische Entwicklung am Arbeitsplatz ▪ Veränderungen im Arbeits- und Sozialrecht (z. B. Elternzeit plus, Mindesturlaub, Mindestlohn)

3.3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Vereinfacht kann zur Berechnung des Personalbedarfs die Formel

Personalbedarf = aktueller Bestand + Zugänge – Abgänge

verwendet werden.

Ausführlicher kann der Nettopersonalbedarf wie folgt ermittelt werden:

Istbestand der Mitarbeiter zu Beginn des Jahres
+ feststehende Zugänge (z. B. Übernahme aus Ausbildungsverhältnissen, Rückkehr aus Elternzeit)
+ Ersatz für ausscheidende Mitarbeiter (Ersatzbedarf)
+ Neubedarf an zusätzlichen Mitarbeitern (Neubedarf)
+ Deckung des Bedarfs bei Spitzenbelastung bzw. befristeten Ausfällen (Überbrückungsbedarf)
– geplante Mitarbeiterabgänge
= Nettopersonalbedarf

3.4 Personalbeschaffung

3.4.1 Maßnahmen der Personalbeschaffung

Personalbeschaffungsmaßnahmen lassen sich in interne und externe Maßnahmen unterscheiden. Zu den Vorteilen der **internen Personalbeschaffung** zählen u. a. das geringe Risiko der Fehlbesetzung, da die Mitarbeiter in der Kanzlei bereits bekannt sind, die geringen Einarbeitungskosten und die geringen Zeitverluste bei der Stellenbesetzung sowie das allgemeine Signal für Aufstiegschancen in der eigenen Kanzlei. Nachteile könnten die Förderung der „Betriebsblindheit", Neid durch abgelehnte Mitarbeiter und eine relativ begrenzte Auswahl an geeigneten Kandidaten sein.

Eine **externe Personalbeschaffung** negiert die jeweiligen Vor- und Nachteile der internen Maßnahmen. So können z. B. neue Mitarbeiter neue Ideen und Erfahrungen mitbringen und damit eine Betriebsblindheit verhindern, eine höhere Leistungsbereitschaft in der Belegschaft bewirken und letztendlich gibt es keinen negativen Einfluss auf das Betriebsklima durch abgelehnte externe Bewerber. Nachteile der Stellenfehlbesetzung, wie erhöhte Kosten der Personalsuche und Einarbeitung sowie eine mangelnde Motivation der eigenen Mitarbeiter durch fehlende Aufstiegschancen, müssen jedoch in Kauf genommen werden.

Mögliche interne und externe Personalbeschaffungsmaßnahmen zeigt die folgende Übersicht.

Personalbeschaffungsmaßnahmen

interne	externe
▪ Innerbetriebliche Stellenausschreibung ▪ Versetzung der Mitarbeiter bei entsprechender Qualifikation ▪ Personalentwicklung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung ▪ Anordnung von Überstunden ▪ Umorganisation der Arbeitsabläufe und Rationalisierung	▪ Zeitarbeitsverträge ▪ Personalleasing ▪ Stellenanzeigen ▪ Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit ▪ Beauftragung von privaten Personalvermittlern

3.4.2 Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung

Stellen- oder Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten eine Beschreibung der Zuständigkeiten. Zuständigkeiten müssen eindeutig geregelt sein, damit klar ist, wer wem gegenüber weisungsbefugt und/oder weisungsgebunden ist. Stellen**be**schreibungen dürfen nicht verwechselt werden mit Stellen**aus**schreibungen, die dazu dienen, neue Mitarbeiter z. B. über eine Anzeige in einer Tageszeitung oder Internet-Stellenbörse zu finden.

3.4.2.1 Stellenbeschreibung

Die Stellenbeschreibung fasst intern alle Aufgaben eines Mitarbeiters zusammen. Die Zuständigkeiten und Handlungsspielräume werden klar definiert. Je größer die Kanzlei, desto wichtiger ist es, die Handlungsspielräume klar zu definieren.

übersichtlich gestaltete Tabellen

Schüler finanzfit machen

Nahezu jede Woche erscheinen Berichte über das geringe Finanzwissen der Bevölkerung und die Forderung nach Financial Education wird sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene immer intensiver. Das Zeitfenster für Finanzbildung ist weit geöffnet und mit „finanzbildung.eu“ steht ab sofort eine umfassende Initiative in Online- und Buchform zur Verfügung. Finanzthemen begleiten den Lebenslauf und prägen den Lebensstandard. „finanzbildung.eu“ ist eine interessenunabhängige Initiative, die konkrete Anlage-, Finanzierungs- und Versicherungsthemen beinhaltet und die sowohl den verantwortungsvollen Umgang mit Finanzen als auch Gespräche auf Augenhöhe mit Banken, Versicherungen und Beratern fördert.

Interaktiv und multimedial

Die Akzeptanz von Finanzbildungsangeboten hängt keinesfalls nur von den Inhalten, sondern in besonderer Weise von der Attraktivität des Wissenstransfers ab. Methoden, die mehrere Sinne erreichen, sind selbstverständlich auch für die Vermittlung von Finanzwissen besonders effektiv und sprechen auditiv, visuell und haptisch veranlagte Menschen an. Die in „finanzbildung.eu“ enthaltenen interaktiven und multimedialen Finanztools zu Anlage-, Finanzierungs- und Versicherungsthemen haben sich in zigtausenden Einsätzen bewährt und lassen einprägsame „Bilder im Kopf“ entstehen.

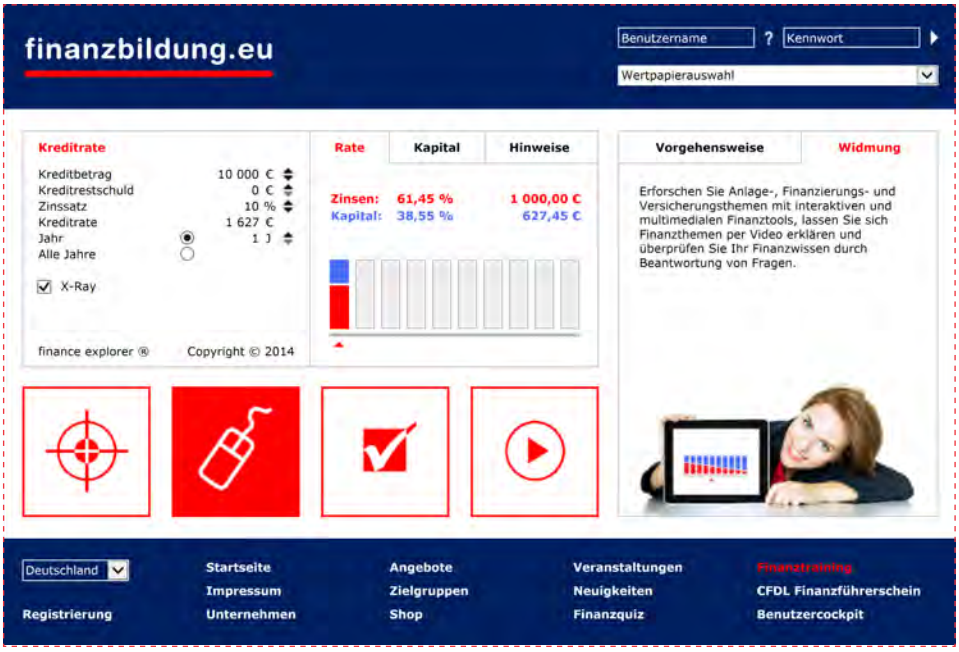

Kompakte und zertifizierte Finanzbildung

Bei der Variante „kompakte Finanzbildung“ sind es 12, 24 oder 36 ausgewählte und zugleich vorkonfigurierte Finanzthemen, zu denen die Benutzer für die Dauer eines Jahres ab Registrierung Zugang haben. Bei der Variante „zertifizierte Finanzbildung“ beträgt der Nutzungsumfang 36 ausgewählte Finanzthemen, zu denen die Benutzer für die Dauer von drei Jahren ab Registrierung Zugang haben. Darüber hinaus beinhaltet die zertifizierte Finanzbildung die Möglichkeit, das Zertifikat „€FDL Finanzführerschein“ („€uro Finance Driving Licence“) durch Absolvierung einer durch den Lehrer beaufsichtigten Online-Prüfung zu erwerben.

Anlegen, Finanzieren und Versichern

Ob es um das finanzielle Gleichgewicht oder die Verschuldung bei Jugendlichen, um die Finanzierung von Wohneigentum oder Automobilen bei Erwachsenen, um die zeitgerechte Vorsorge für das Alter oder um die Absicherung gegen Personen- oder Sachrisiken geht: Finanzthemen des Anlegens, des Finanzierens und des Versicherns sind allgegenwärtig. Finanzwissen trägt zu einem geordneten persönlichen „Finanzleben“ bei, macht den Kopf frei von Finanzsorgen und ermöglicht Gespräche auf

Augenhöhe mit Banken, Versicherungen und Beratern. Darüber hinaus ist Finanzwissen eine Zusatzqualifikation für den Arbeitsmarkt, die über das Zertifikat „€FDL Finanzführerschein“ nachgewiesen werden kann.

Dosierung und Einsatz

Der Einsatz von „finanzbildung.eu“ kann an unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen und Zeitbudgets in zweifacher Weise angepasst werden: Einerseits durch die Anzahl der Finanzthemen und andererseits durch die Methode der Wissensvermittlung: Was die Anzahl der verfügbaren Finanzthemen betrifft, kann sowohl bei der kompakten als auch bei der zertifizierten Finanzbildung Umfängen von 12, 24 und 36 Themen gewählt werden. Da die Varianten mit 12, 24 und 36 Themen jeweils Teilmengen der nächstgrößeren Variante sind, besteht die Möglichkeit, das Themenspektrum bei Bedarf zu erweitern oder zu reduzieren. Eine weitere Anpassungsmöglichkeit ergibt sich aus der Wahl und aus der Dosierung der Methode der Wissensvermittlung: „Blended Learning“ als „Mischung“ des persönlichen Vortrages mit Instrumenten aus dem Internet ist für die Vermittlung von Finanzwissen prädestiniert und fördert infolge zusätzlicher Erläuterungen durch den Lehrer einen effizienten Wissenstransfer. Demgegenüber weist „E-Learning“ durch ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen Vorteile auf. Es spricht daher bei begrenzten Zeitbudgets nichts dagegen, beide Formen der Wissensvermittlung miteinander zu kombinieren und dabei Finanzthemen mit interaktiven Instrumenten eher im lehrerbegleiteten Unterricht zu behandeln und Finanzthemen ohne interaktive Instrumente eher in das videogestützte Selbststudium zu verlagern.

Mitwirkung und Akkreditierung

Die Mitwirkung an der Finanzbildungsinitiative „finanzbildung.eu“ ist bei Inanspruchnahme der Variante „kompakte Finanzbildung“ ganz einfach und ohne Formalitäten möglich: Je nach Registrierung stehen 12, 24

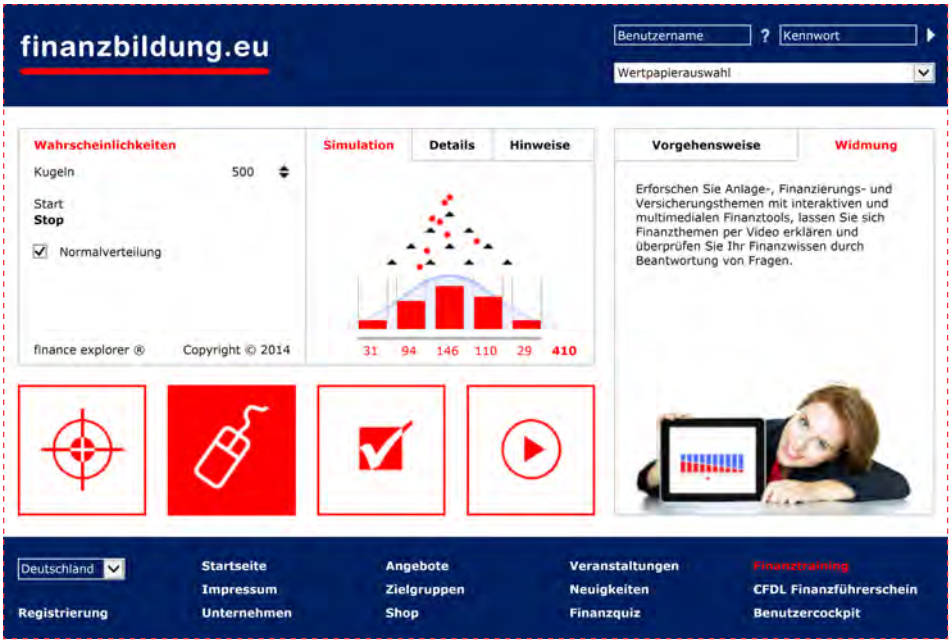

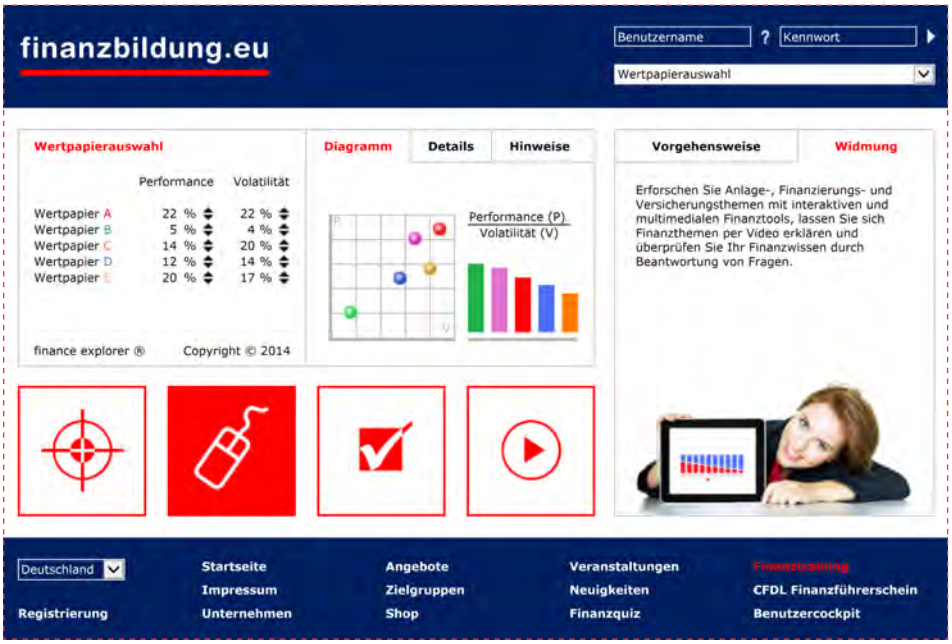

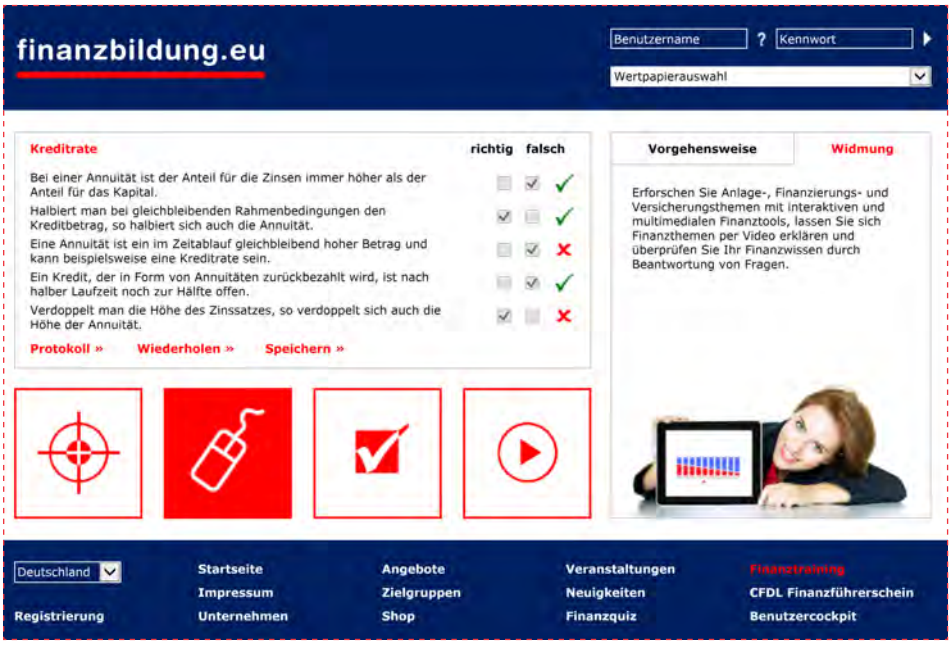

oder 36 Finanzthemen zur Verfügung, um wichtiges Finanzwissen zu Anlage-, Finanzierungs- und Versicherungsthemen zu erwerben. Zur Erfolgskontrolle sind Kontrollfragen mit Trainingsprotokoll und mit Trainingsbestätigung vorgesehen. Soll das erworbene Finanzwissen darüber hinaus mit dem Zertifikat „€FDL Finanzführerschein®“ („€uro Finance Driving Licence®“) unter Beweis gestellt werden, ist die Variante „zertifizierte Finanzbildung“ zu wählen. Diese sieht eine vorherige und kostenlose Akkreditierung der Schulen und der Lehrer vor. Die Schulen und die Lehrer müssen dabei Ihre Identität nachweisen und verpflichten sich in Form einer Vereinbarung, die Identität der teilnehmenden Schüler gewissenhaft zu überprüfen und zu bestätigen. Anträge zur Akkreditierung von Schulen als „€FDL Partner“ und von Lehrern als „€FDL Prüfer“ können im Menüpunkt „Registrierung“ gestellt werden.

Unterrichtsgestaltung

Zu den Grundsätzen der Vermittlung von Finanzwissen mit „finanzbildung.eu“ zählt die individuelle Gestaltungsfreiheit des Unterrichts durch den Lehrer. Die angebotenen Finanzthemen stellen lediglich das inhaltliche Gerüst und die empfohlene Reihenfolge der Wissensvermittlung dar und beinhalten eine Vielzahl interaktiver und multimedialer Finanztools, mit denen die Finanzthemen anschaulich und verständlich erklärt werden können. Die im Begleitbuch bei jedem Thema verfügbare Einleitung stellt das Minimum einer Hinführung zum jeweiligen Finanzthema dar und soll Lehrer anregen, das Thema mit eigenen Worten, Erfahrungen und Einschätzungen vorzutragen und nach Möglichkeit mit aktuellen Ereignissen oder Beispielen zu verknüpfen und anzureichern. Was die Verwendung interaktiver Finanztools betrifft, so ist noch vor deren Einsatz im Unterricht eine manchmal intensive Befassung mit der Bedienung, den Funktionen und den Darstellungen anzuraten. Erst durch das selbstständige und konkrete Ausprobieren und Erforschen kann die Sicherheit und die Souveränität, der es im Unterricht bedarf, erworben werden. Weitere Funktionen, wie beispielsweise das Beantworten von Kontrollfragen, leisten einen wichtigen Beitrag, den Wissenserwerb mitunter auch „sportlich“ zu gestalten. Demgegenüber sind die bei jedem Finanzthema vorgesehen Videosequenzen „100 Sekunden – und Sie sind im Bilde“ imstande, einen Beitrag zur bequemen Hinführung zu Finanzthemen oder zur Zusammenfassung wichtiger Aussagen zu leisten.

Technik und Sicherheit

Zur Programmierung der Website wurden HTML5 und JavaScript verwendet. Die Website ist für die gängigen Betriebssysteme (beispielsweise Windows, Mac OS X und iOS) sowie für die marktführenden Internetbrowser (beispielsweise Internet Explorer, Firefox, Safari) konzipiert und es wird die Verwendung jeweils aktueller Versionen empfohlen. Die Verbindung zwischen dem Webserver und dem Internetbrowser erfolgt verschlüsselt über das „Hyper Text Transfer Protocol Secure“ (HTTPS). Die Website setzt die Verwendung von HTTP-Cookies, die nicht blockiert werden dürfen, voraus.

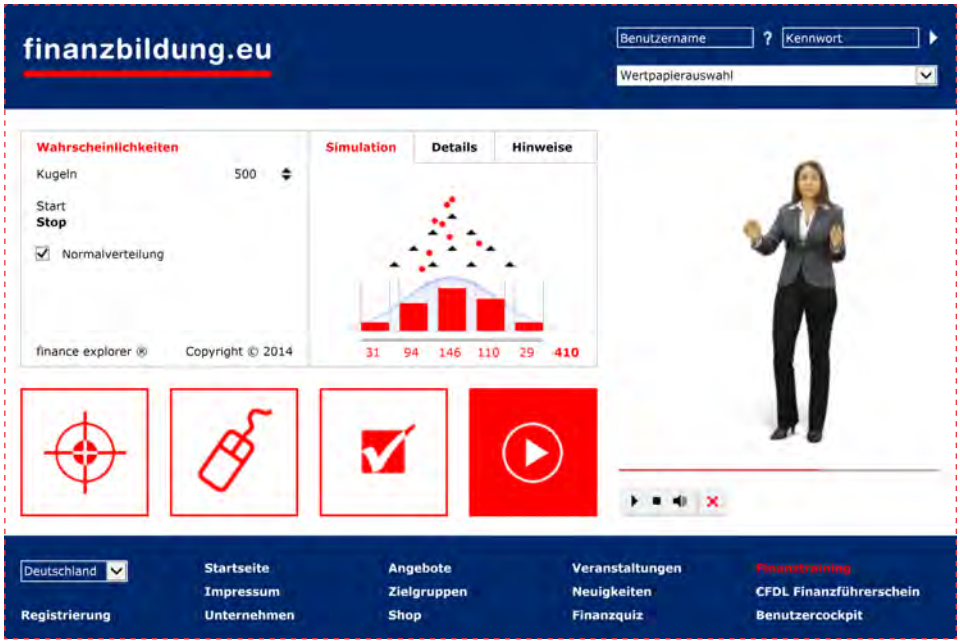

Der Autor

Herr Prof. Dr. Gerhard Weibold spezialisierte sich als Unternehmer insbesondere auf Marketingkonzepte und Softwaresysteme für die Automobil-, Finanz- und Versicherungswirtschaft und gründete mehrere internationale Gesellschaften. Sein Fokus ist derzeit auf das Thema „Financial Education“ gerichtet, wobei die von ihm gestartete Finanzbildungsinitiative „€FDL Finanzführerschein“ (€uro Finance Driving Licence) inzwischen das Potenzial zu einem europäischen Erfolg hat.

finanzbildung.eu

Das Internetportal finanzbildung.eu bietet die Möglichkeit, Finanzthemen interaktiv und multimedial zu erlernen. Es behandelt die drei wichtigsten Themen des Finanzwissens Anlegen, Finanzieren und Versichern.

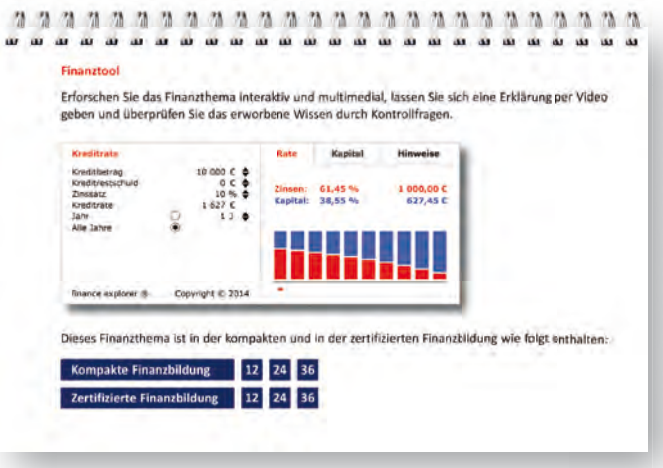

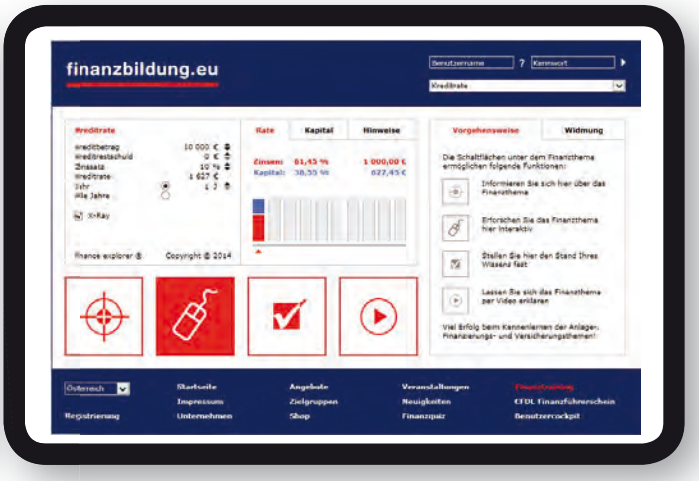

Erklärungen im Begleitbuch und praktische Anwendung im Internet

Bildungsverlag EINS
BMS Bildungsmedienservice GmbH, Bestellservice
Postfach 33 20 • 38023 Braunschweig
✆ 0531 708-8614 • 🖷 0531 708-664
bestell@bms-verlage.de • www.bildungsverlag1.de

Buchführungsgrundkurs

(als Ergänzung zum Schülerbuch „Einzelhandel, 1. + 2. Ausbildungsjahr im Einzelhandel: Lernfelder 1 bis 10, Winklers Verlag, Braunschweig, 1. Auflage, 2013)

Buchführungsgrundkurs Winklers Einzelhandel 5501 (ZIP / 2,6 MB)
» herunterladen

Auf Pestalozzi geht die Forderung zurück, Schülerinnen und Schüler den in der Schule zu vermittelnden Lernstoff auf drei Zugangswegen anzubieten: Durch den Kopf über das Herz in die Hand.
Pestalozzi betrachtete dieses Prinzip als elementar für Lerninhalte, bei denen etwas körperlich getan werden muss. Im Handwerk beispielsweise wird dem Lehrling erklärt, was er mit einem Werkstück oder einem Handwerkszeug tun soll. Danach wird es ihm vorgemacht bzw. er wird angeleitet zu einem bewussten, zielgerichteten Umgang damit. Nach und nach wird es ihm selbstverständlich, das so gelernte aus eigenem Antrieb anzuwenden bzw. einzusetzen. Er „kann" es.
Bei der Vermittlung abstrakter Lerninhalte ist es nicht möglich, den Schwerpunkt auf das handwerkliche Tun zu legen. Grundlage und Voraussetzung des „Könnens" in diesen Bereichen ist vielmehr die verstandesmäßige Erfassung von Zusammenhängen und das Üben.
Das „Können" zeigt sich hier im souveränen (selbst-verständlichen oder auch: selbst-verstandenen) Umgang mit den erlernten „Techniken" und ihrem sinnvollen Einsatz.
Dies kann auch als „Kompetenz" bezeichnet werden.
In den Wirtschafts- und Berufsschulen stellt das Fach Rechnungswesen für viele Schülerinnen und Schüler eine hohe Anforderung dar: Die Erklärungen beinhalten eine Fülle von fachspezifischen Begriffen und Bezügen, die es nicht immer einfach machen, den Sinn der Erläuterungen auf Anhieb zu erkennen bzw. zu erfassen. Die komplexen Zusammenhänge machen es schwierig, die notwendigen Erklärungen für einzelne Problemstellungen auf ein Minimum zu reduzieren.
Gerade der für die Buchführung typische Umgang mit Konten ist eine Besonderheit, an die Schülerinnen und Schüler durch Demonstration und Übung herangeführt werden müssen, weil die reine Erklärung nicht zur Selbständigkeit führt.
Für die Berufsschule der Einzelhandelskaufleute, Verkäuferinnen und Verkäufer haben wir dazu einen dreigliedrigen Kurs entwickelt, mit dem wir versuchen, der Erfüllung von Pestalozzis Forderung, den Lernstoff auf mehreren Wegen den Schülerinnen und Schülern anzubieten und zu vermitteln, auch für einen abstrakten Lernstoff nahe zu kommen.

Der Buchführungsgrundkurs enthält folgende Formen (Stufen) der Vermittlung:

- Basis ist ein kurz gehaltener Lehrtext, in dem die Grundlagen der Buchführung erläutert werden, wobei Bezug genommen wird auf das im Unterricht eingeführte Lehrbuch. Der Text ist bewusst knapp gehalten, um den Leseaufwand möglichst gering zu halten.
- Aus dem Text heraus kann eine PowerPoint-Präsentation aufgerufen werden, die den Inhalt des Lehrtextes noch einmal grafisch darstellt und die Zusammenhänge verdeutlicht. Bilder sagen auch unseren Schülerinnen und Schülern bekanntlich mehr als Worte. Dabei wurden bewusst noch einmal Begriffe und Formulierungen aus dem Textteils benutzt.
- Am Ende jeder Präsentation wird ein Übungsmodul angeboten, das sich sowohl auf den Inhalt des Textabschnittes als auch der Präsentation bezieht.

Die Übungen zu jedem Abschnitt sind so gestaltet, dass sie durch den Lehrer variiert und erweitert werden können. (Sofern das Programm auf einem Datenträger mit Schreibrechten gespeichert ist.)
Die Aufbereitung des Lernstoffes in den 3 beschriebenen Stufen erlaubt es den Lernenden, die Art der Vermittlung der individuellen Lerngeschwindigkeit anzupassen. In der Präsentationsaufbereitung wird die bewegte Animation zur Verdeutlichung einzelner Sachverhalte benutzt.
In Präsentation und Übung werden die Sachverhalte eher kleinschrittig dargestellt, um ihre Nachverfolgung durch die Lernenden zu erleichtern.
Die Übungen können, sofern der Kurs auf einem Speichermedium mit Schreibrechten gespeichert ist, verändert werden. Dazu genügt ein Rechtsklick auf die Auswahlbuttons der Übungen.

1.3.2 Aufgaben des Einzelhandels

Handelsbetriebe haben die Aufgabe (Funktion), die in den Bereichen Urproduktion und Weiterverarbeitung und -bearbeitung erzeugten Waren zu verteilen. Sie stellen ein Sortiment zusammen, aus dem der Kunde die von ihm gewünschten Waren zu dem von ihm akzeptierten Preis auswählen kann.

Unterschieden werden
- Großhandel – Verkauf von Waren an den Einzelhandel oder an andere gewerbliche Kunden, und
- Einzelhandel – Verkauf von Waren an den Endverbraucher.

Überbrückung

- **Räumliche Überbrückung (Transport):** Der Einzelhandel bietet Waren aus weit entfernten Regionen an. Der Kunde kann Waren durch den Einzelhandel in seiner Nähe erwerben, auch wenn diese von weither kommen.

Beispiel: In einem Lebensmittelgeschäft in Hannover findet der Kunde auch Wein aus Hessen, Spargel aus Peru oder Orangen aus Israel.

- **Zeitliche Überbrückung (Lagerhaltung):** Der Einzelhandel übernimmt für den Kunden die Lagerung von Waren. Der Kunde kann bei Bedarf die Waren dann erwerben, wenn er sie benötigt.

Beispiel: Saisonprodukte wie Kirschen oder Erdbeeren muss kein Kunde zu Hause einlagern oder einfrieren. Der Einzelhandel bietet diese Waren das ganze Jahr über an.

Warenverteilung

- **Mengenausgleich:** Der Handel kauft große Mengen einer Ware bei den Herstellern und liefert diese Waren an die einzelnen Läden aus. Hier kann der Kunde die Waren dann in kleinen Stückzahlen erwerben.

Beispiel: Der Einzelhändler kauft im Großmarkt eine Palette Apfelsinen. Der Kunde kann im Laden die Apfelsinen in 2-kg-Portionen erwerben.

- **Sortimentsbildung:** Der Einzelhändler stellt aus vielen verschiedenen Waren ein Sortiment zusammen. Er wählt gezielt bestimmte Produkte und Hersteller aus, um für seine Kundschaft ein möglichst interessantes und ansprechendes Sortiment anzubieten.

Beispiel: Ein Drogeriemarkt bietet ein breites Sortiment rund um Kosmetik- und Hygieneartikel an. Alle Produkte sind preiswert. Hochpreisige, exklusive Waren werden bewusst nicht in das Sortiment aufgenommen.

- **Markterschließung:** Der Einzelhandel hat engen Kontakt zu den Kunden. Er kennt daher deren Bedürfnisse und Wünsche und kann diese Informationen an die Hersteller weitergeben. Die Hersteller können so neue und bessere Produkte entwickeln.

Beispiel: Ein Kunde berichtet von seinen Erfahrungen, die er mit der neuen Kaffeepad-Maschine gemacht hat: Der Brühvorgang lässt sich nicht stoppen, wenn die Tasse bereits voll ist. Diesen Verbesserungsvorschlag gibt der Händler an den Hersteller weiter.

Serviceleistungen

- **Kundendienst:** Diese Leistungen können technischer Art, z. B. Reparatur- oder Ersatzteilservice, oder kaufmännischer Art, z. B. Zustelldienst oder Finanzkauf, sein.

Beispiele:
- Ein Kunde reklamiert ein kaputtes Gerät. Der Verkäufer schickt das Gerät an den Hersteller und kümmert sich um alle Formalitäten.
- Das Zusammenbauen der neuen Gartenbank erfolgt durch einen Mitarbeiter des Baumarkts.

- **Kundenberatung:** Die Mitarbeiter im Einzelhandel beraten und unterstützen den Kunden bei der Auswahl und bei der Kaufentscheidung.

Beispiel: Ein Kunde kauft eine Ledercouch. Der Verkäufer erläutert ihm die Pflegehinweise.

1.6.1 Wahl des Betriebsrats

In Unternehmen mit mindestens fünf ständig beschäftigten Arbeitnehmern sind alle volljährigen Mitarbeiter wahlberechtigt. Gewählt werden können alle wahlberechtigten Personen, die dem Unternehmen seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Wahlen finden alle vier Jahre zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt.

Der Arbeitgeber darf die Wahl des Betriebsrats weder verbieten noch behindern. Er trägt die durch die Wahl und die Arbeit des Betriebsrats entstehenden Kosten. Der Arbeitgeber darf Mitglieder des Betriebsrats weder bevorzugen noch benachteiligen. Betriebsräte dürfen nur aus außerordentlichen Gründen oder in Zusammenhang mit einer Betriebsschließung gekündigt werden.

1.6.2 Aufgaben und Rechte des Betriebsrats

Die Aufgaben des Betriebsrats richten sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).
- Er überwacht die Einhaltung der geltenden Gesetze, Tarifverträge und sonstigen Regelungen. Außerdem soll der Betriebsrat Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zum betrieblichen Umweltschutz fördern.
- Er nimmt die im Betriebsverfassungsgesetz festgelegten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber dem Arbeitgeber wahr.
- Er nimmt Anregungen von einzelnen Arbeitnehmern und der Jugendvertretung entgegen und vertritt sie, falls sie berechtigt erscheinen, gegenüber dem Arbeitgeber. Die Rechte des Betriebsrats sind abgestuft und reichen von der Information über die Beratung bis hin zur umfassenden Mitbestimmung (vgl. Abb. 2).

Betriebsratsrecht auf …	Beispiel
Information: Der Betriebsrat hat das Recht, alle Informationen einzuholen, die er für seine Arbeit benötigt. Er kann verlangen, über betriebliche Vorgänge rechtzeitig informiert zu werden.	■ Personalplanung ■ Einstellung leitender Angestellter
Anhörung: Plant der Arbeitgeber die Kündigung eines Arbeitnehmers, ist der Betriebsrat vor dieser Kündigung zu informieren und anzuhören.	■ einziger Fall: Kündigung eines Arbeitnehmers
Beratung: Das Beratungsrecht ist ebenfalls ein eher schwaches Recht des Betriebsrats, er kann auf die Entscheidungen des Arbeitgebers keinen direkten Einfluss nehmen. Der Arbeitgeber muss ihn jedoch unterrichten und die geplanten Maßnahmen mit ihm besprechen.	■ Planung von Bauten und technischen Anlagen ■ Planung von Arbeitsplätzen und -abläufen ■ Stillegung eines Betriebsteils oder des Betriebs ■ Erstellung eines Sozialplans
Mitwirkung: Hier kann der Betriebsrat geplanten Maßnahmen zustimmen oder ihnen aus bestimmten Gründen widersprechen. Stimmt der Betriebsrat nicht zu, wird die endgültige Entscheidung von einer Einigungsstelle oder vom Arbeitsgericht getroffen. Das Mitwirkungsrecht betrifft überwiegend personelle Angelegenheiten.	■ Umgruppierungen oder Versetzungen von Mitarbeitern (bei mehr als 20 wahlberechtigten Mitarbeitern) ■ Einstellungen ■ Personalfragebogen
Mitbestimmung: Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, werden erst nach Zustimmung des Betriebsrats wirksam. Erfolgt zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Einigung, kann eine Einigungsstelle einberufen werden. Das Mitbestimmungsrecht betrifft vor allem soziale Angelegenheiten.	■ Beginn und Ende der täglichen Arbeitsstunden sowie Lage der Pausen ■ Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung ■ Urlaubsgrundsätze

Abb. 2: Rechte des Betriebsrats

1.10.6 Tipps für die Gestaltung von Folien

Ziele und Inhalte einer Präsentation können besser vermittelt werden, wenn die Präsentation ansprechend, interessant und übersichtlich gestaltet ist. Der Vortragende erhält so mehr Aufmerksamkeit von seinen Zuhörern.

Ein häufig eingesetztes Hilfsmittel für eine Präsentation sind **Folien.** Folien können auf verschiedene Weise hergestellt und gezeigt werden:
- Wurden die Folien in elektronischer Form als Datei aufbereitet, werden sie mithilfe eines Beamers wiedergegeben. Die Folien müssen vor der Präsentation nicht ausgedruckt werden – das spart Material und man kann einfach und kurzfristig Änderungen im Vortrag vornehmen.
- Die Folien können in herkömmlicher Form auf transparentem Kunststoff gedruckt werden und später mithilfe eines Overhead-Projektors gezeigt werden. Vorteil hierbei ist, dass man nur einen einfachen Overhead-Projektor benötigt. Außerdem kann man auf den Folien auch handschriftlich während des Vortrags Notizen und Anmerkungen machen.

Für die **Gestaltung** von Folien sollten folgende Regeln beachtet werden:
- Jede Folie hat eine Botschaft und ist von Bedeutung. Deshalb muss jede Folie und ihr Inhalt auch vom Zuschauer wahrgenommen werden können. Als Faustregel gilt: Jede Folie soll ungefähr drei Minuten eingeblendet sein.
- Jede Folie hat eine Überschrift und ist klar gegliedert.
- Es sollten keine langen Sätze und nicht mehr als zehn Zeilen auf jede Folie geschrieben werden.
- Die Folien sind fortlaufend nummeriert.
- Es sollte mindestens Schriftgröße 14 und nur gut lesbare Schriftart (keine Schreibschrift oder zu verspielte Schriftarten) verwendet werden.
- Die Folien sollten abwechslungsreich gestaltet sein. Vermieden werden sollten jedoch ständige Farbwechsel, zu viele Grafiken oder unnötige technische Effekte.
- Für Aussagen, Daten und Bilder sollten die Fundorte benannt und in einem Quellenverzeichnis gesammelt werden.

Eine Präsentation sollte unbedingt geprobt werden. Dazu gehört auch, dass technische Voraussetzungen vor Ort getestet werden. Stellt sich erst unmittelbar vor der Präsentation heraus, dass es ein technisches Problem gibt oder dass die räumlichen Bedingungen ungeeignet sind, ist das keine gute Voraussetzung für eine gelungene Präsentation.

1.10.7 Tipps für die Durchführung der Präsentation

Bei der Durchführung einer Präsentation sollten folgende **Empfehlungen** beachtet werden:
- Präsentieren Sie im Stehen, achten Sie dabei auf einen festen Stand.
- Richten Sie Ihren Blick auf die Zuhörer, allerdings ohne einzelne Personen ständig anzuschauen.
- Der Gesichtsausdruck ist freundlich. Lächeln ist erlaubt.
- Die Körperhaltung und Bewegungen sind zurückhaltend und offen.
- Die Sprache ist ruhig, gut verständlich und zielgruppengerecht.
- Lesen Sie nicht einfach die Folien vor, sondern benutzen Sie die Folieninhalte als roten Faden. Verdeutlichen Sie die Kernbotschaften mit Beispielen oder Vergleichen.
- Reagieren Sie flexibel und passen Sie die Präsentation an veränderte Bedingungen an. Wenn Sie z. B. feststellen, dass die Zeit nicht mehr ausreicht, dann kürzen Sie die Präsentation sinnvoll ab.
- Beenden Sie die Präsentation nicht plötzlich, sondern mit einem geplanten Ausklang. Häufig ist das eine Zusammenfassung oder Wiederholung der Ergebnisse.

1.10.8 Rollenspiel

Das Rollenspiel dient dazu, die Wirklichkeit zu erproben und besser zu verstehen. Es wird das Denken, Fühlen und Handeln der übernommenen Rolle ausprobiert. Daraus können sich hilfreiche neue Denkanstöße ergeben.

Ein Rollenspiel sollte in einer vertrauensvollen Atmosphäre durchgeführt und möglichst nicht unterbrochen werden.

Die **Auswertung** eines Rollenspiels sollte direkt im Anschluss erfolgen:

Gebrauchswert
Alle nützlichen Eigenschaften, die ein Produkt für einen bestimmten Einsatzbereich besitzt, nennt man den Gebrauchs- oder auch Nutzwert.

Beispiel: „Diese Jacke ist sehr atmungsaktiv und Sie können sie den jeweiligen Wetterverhältnissen perfekt anpassen, da Sie sehr schnell die wärmende Innenjacke herauslösen können."

Geltungswert
Einen Geltungswert bzw. einen Geltungsnutzen bekommt ein Produkt durch die Eigenschaften, die beim Kunden Emotionen auslösen. Diese Produkteigenschaften können z. B. Aufmerksamkeit, schönes Aussehen, Beachtung und Ansehen (= Prestige) erzeugen. Ein Geltungswert wird also durch das Umfeld erzeugt, es ist ein emotionaler Wert.

Beispiel: „Die Jacke ist sehr modisch und gerade sehr angesagt. Sie werden mit ihr bestimmt Aufsehen erregen."

Umweltverträglichkeit
Umweltfreundliche Produkte sind aus schadstoffarmen Rohstoffen hergestellt und lassen sich sehr gut wiederverwerten. Sind sie zu entsorgen, fällt nur wenig Abfall an.

Beispiel: „Die wärmende Innenjacke besteht aus recycelten Wertstoffen, die eine gute Wärmeschicht bilden und sehr angenehm zu tragen sind."

Qualität des Produkts
Die Qualität eines Produkts wird durch eine Vielzahl von nützlichen Eigenschaften bestimmt, die bei der Produktverwendung von dem Kunden erwartet werden.

Beispiel: „Die wasserabweisende Oberfläche dieser Jacke wird durch den täglichen Gebrauch kaum in Mitleidenschaft gezogen. Wenn Sie sie alle zwei Jahre mit diesem Versiegelungsmittel waschen, ist sie wie neu."

Preis
Für den Kunden ist es wichtig, dass das Produkt seinen Preis wert ist. Er hat gern das Gefühl, ein Schnäppchen gemacht zu haben, d. h., er erwartet viel Nutzen für wenig Geld. Der Mitarbeiter ist somit angehalten, dem Kunden die besonderen Eigenschaften seiner Ware schmackhaft zu machen.

Beispiel: „Diese Jacke können Sie in der aktuellen Farbe zu einem besonders günstigen Einführungspreis bekommen. Sie würden im Gegensatz zu einer schwarzen Jacke 15 % sparen."

2.1.5 Zufriedene Kunden führen zu Kundenbindung

Kundenzufriedenheit und Kundenbindung sind eng zusammenhängende Begriffe. Kundenzufriedenheit erreicht ein Unternehmen durch ein ansprechendes und bedarfsgerechtes Sortiment sowie durch aufmerksames und hilfsbereites Verkaufspersonal. Der Kunde soll sich mit seinen Wünschen im Geschäft „gut aufgehoben" fühlen. Kundenbindung führt langfristig zu einem profitablen Unternehmenserfolg und sollte bei jedem Kunden angestrebt werden.

Aufbau eines Kundenstamms
Stammkunden sind zufriedene Kunden, die aufgrund ihrer Einkaufserfahrung in einem Unternehmen dieses auch für zukünftige Einkäufe nutzen. Des Weiteren äußern sie sich in Gesprächen mit Freunden und Bekannten positiv zu ihren Einkaufserfahrungen in diesem Unternehmen. Damit machen sie Werbung für das Unternehmen. Da Neukundengewinnung teuer und zeitaufwendig ist, unterstützen die positiven Äußerungen eines Stammkunden das Erfolgsbestreben eines Unternehmens.

Stammkunden sind treue Kunden
Ist ein Stammkunde erst vom Sortiment des Unternehmens überzeugt, so weist er beim Einkauf im Gegensatz zu einem Neukunden eine geringere Preisempfindlichkeit auf, d. h., ein Stammkunde ist

Terminübersicht Februar bis September 2015

24. bis 28. Februar 2015

didacta – die Bildungsmesse

Veranstaltungsort: Hannover

Veranstalter: Deutsche Messe AG
www.didacta.de

12. März 2015

Deutscher Lehrertag 2015: Schüler unter Druck. Die Schule als Ventil?

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: Verband Bildung und Erziehung (VBE)
www.deutscher-lehrertag.de

17. bis 18. März 2015

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Perspektiven und Strategien 2015+

Veranstaltungsort: Osnabrück

Veranstalter: Deutsche Bundesstiftung Umwelt und Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)
www.bibb.de

19. bis 20. März 2015

18. Hochschultage Berufliche Bildung: Bedeutungswandel der Berufsbildung durch Akademisierung?

Veranstaltungsort: Dresden

Veranstalter: TU Dresden – Institut für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken
www.hochschultage-2015.de

12. bis 15. März 2015

Leipziger Buchmesse

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: Leipziger Messe GmbH
www.leipziger-buchmesse.de

16. bis 20. März 2015

CeBIT 2015

Veranstaltungsort: Hannover

Veranstalter: Deutsche Messe AG
www.cebit.de

23. April 2015

Girls' Day/Boys' Day

Veranstaltungsort: bundesweit

Veranstalter: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.girls-day.de www.boys-day.de

13. bis 17. April 2015

Hannover Messe 2015

Veranstaltungsort: Hannover

Veranstalter: Deutsche Messe AG
www.hannovermesse.de

März bis September 2015

Azubi & Studientage

Veranstaltungsort: München, 20. bis 21. März 2015
Chemnitz, 28. bis 29. März 2015
Koblenz, 24. bis 25. April 2015
Stuttgart, 8. bis 9. Mai 2015
Kassel, 17. bis 18. Juli 2015
Bottrop, 18. bis 19. September 2015

Veranstalter: mmm message messe & marketing GmbH
www.azubitage.de

März bis September 2015

Jobmesse Deutschland

Veranstaltungsort: Düsseldorf, 14. bis 15. März 2015
Frankfurt, 21. bis 22. März 2015
Oldenburg, 18. bis 19. April 2015
Köln, 9. bis 10. Mai 2015
Münsterland, 30. bis 31. Mai 2015
Emsland, 13. bis 14. Juni 2015
Hannover, 20. bis 21. Juni 2015
Osnabrück, 12. bis 13. September 2015
Bremen, 26. bis 27. September 2015

Veranstalter: Barlag Werbe- und Messeagentur GmbH
www.jobmessen.de

Faxbestellschein:

Kundennummer:	
Funktion:	
Fächer:	
Fachbereiche:	
Ausbildungsberufe:	
Schularten:	
E-Mail-Adresse:	

Meine Anschrift:	
Name:	
Titel:	
Straße:	
PLZ:	Ort:
Meine Schulanschrift:	
Schule:	
Straße:	
PLZ:	Ort:

Berufliche Bildung Winklers Bildungsverlag EINS GmbH

Postfach 33 20
38023 Braunschweig
Telefon: 0531 708 85 92

bestell@bms-verlage.de
www.winklers.de
www.bildungsverlag1.de

Fax: 0531 708 664

Die Bestelldaten werden für eigene Zwecke unter Beachtung des BDSG gespeichert.

Mit der Angabe der Daten erteile ich die jederzeit widerrufliche Zustimmung zum Erhalt von Informationen der Verlagsgruppe.

Rechnung an:
☐ Schulanschrift
☐ Privatanschrift

Lieferung an:
☐ Schulanschrift
☐ Privatanschrift

ISBN	Titel	Preis	zum Prüfstückpreis 25 %	voller Preis wie angegeben
978-3-8045-**5501**-3	Einzelhandel 1. + 2. Ausbildungsjahr: Lernfelder 1 bis 10 (SB)	29,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6182**-3	Rechts-/Fachkunde (SB)	34,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6184**-7	Allgemeine Wirtschaftslehre und Rechnungswesen (SB)	34,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6634**-7	Rechnungswesen im Groß- und Außenhandel (AB)	9,25 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6684**-2	Rechnungswesen im Groß- und Außenhandel (SB)	36,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6852**-5	Industrielles Rechnungswesen – IKR (SB)	38,95€	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6853**-2	Industrielles Rechnungswesen – IKR (LÖ)	31,00 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-8045-**6854**-9	Industrielles Rechnungswesen – IKR (AB)	10,25 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**19050**-9	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen - Band 1 (SB)	30,50 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**19051**-6	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen - Band 2 (SB)	29,50 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**19052**-3	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen - Übungsbuch	23,75 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**36466**-5	Schlüsselkompetenzen (AB)	14,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**41310**-3	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte 1. Ausbildungsjahr (SB)	34,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**50510**-3	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte 1. Ausbildungsjahr (SB) fall- u. praxisorientiert	34,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**94200**-9	Büromanagement 1. Ausbildungsjahr	30,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**94203**-0	Büromanagement 2. Ausbildungsjahr	30,95 €	☐ 1 Exemplar	
978-3-427-**94206**-1	Büromanagement 3. Ausbildungsjahr	30,95 €	☐ 1 Exemplar	
OP400092	Schlüsselkompetenzen - Lehrermaterial	25,00 €	☐ 1 Exemplar	
OD400112	Schlüsselkompetenzen - Lehrermaterial zum Download	19,00 €	☐ 1 Exemplar	

Zeichenerklärung: SB = Schülerbuch, AB = Arbeitsheft, LÖ = Lösungen, DS = Digitales Schulbuch

Fachwirte und Fachkaufleute

Weiterbildung

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

Basisqualifikation für Fachwirte und Fachkaufleute

- ✓ Einstiegsseiten mit dem jeweiligen Lernziel des Moduls
- ✓ Sachtexte mit zahlreichen Beispielen, farbigen Grafiken und Übersichten
- ✓ Wissensfragen zur Wiederholung am jeweiligen Kapitelende

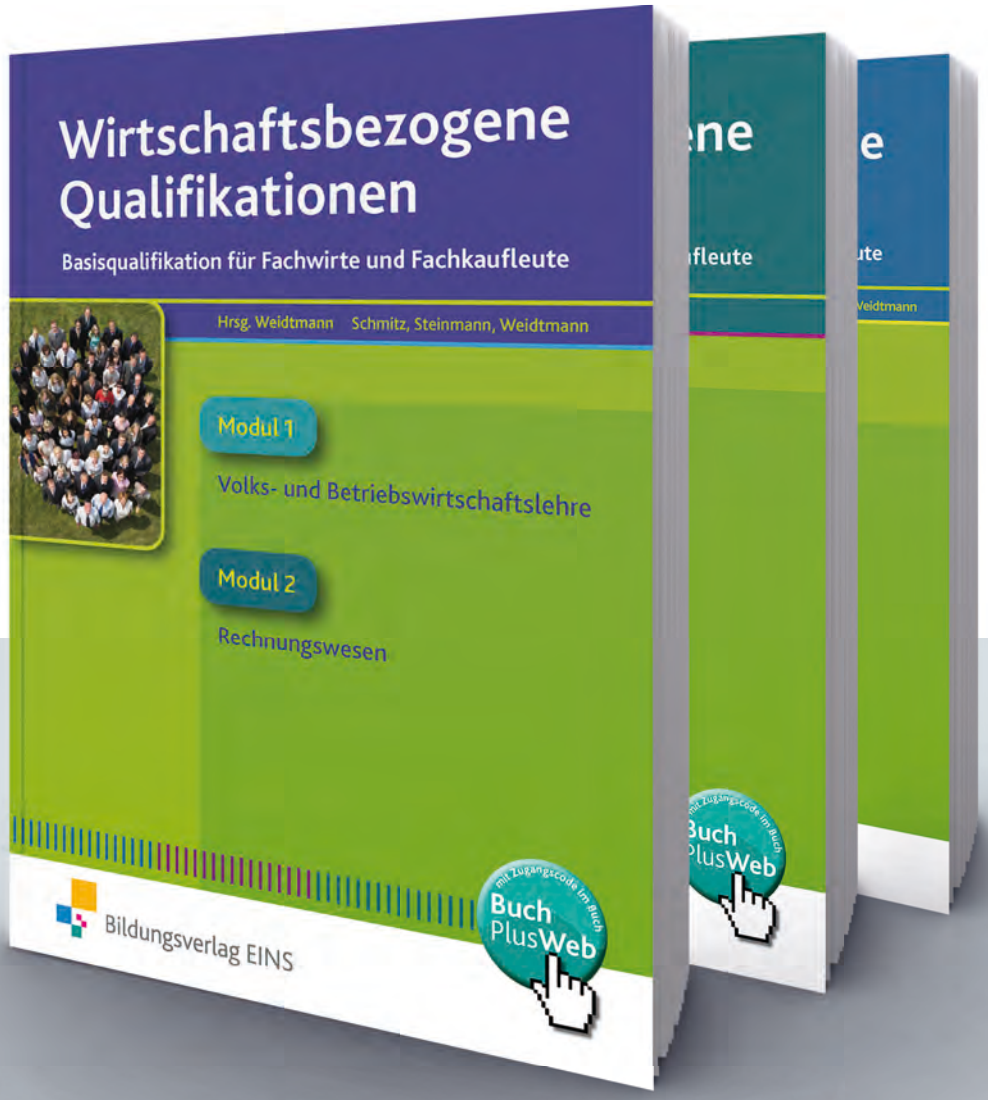

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
Band 1
978-3-427-**19050**-9

Band 2
978-3-427-**19051**-6

Übungsbuch
978-3-427-**19052**-3

Bildungsverlag EINS
BMS Bildungsmedienservice GmbH, Bestellservice
Postfach 33 20 • 38023 Braunschweig
✆ 0531 708-8614 • 🖷 0531 708-664
bestell@bms-verlage.de • www.bildungsverlag1.de

Bildungsverlag EINS